

Satzung

Name: Demokratische Vereinigung Deutschland
Kurzbezeichnung: DVD
Zusatzbezeichnung: -----

Anschrift: Boxhagener Straße 14
10245 Berlin

E-Mail: parteivorstand@dvd-partei.de
Telefon: 0151 675 923 85

I N H A L T

gewählter Bundesvorstand Berlin vom 06.08.2022

Bundesvorstandsvorsitzenden:	Werner Krüger
1. stellvertretenden Bundesvorstandsvorsitzenden:	Philipp Ikels
2. stellvertretenden Bundesvorstandsvorsitzenden:	René Schmidt
3. stellvertretenden Bundesvorstandsvorsitzenden:	Alfred Rohrbach
Bundesschatzmeisterin:	Sandra Ahlgrimm
1. stellvertretende Bundesschatzmeisterin:	Isabel Feiereis
Ombusmitglied:	Michel Schmitzdorf
Ehrenmitglieder:	Christian Belitz Werner Krüger

Landesverband 16 Thüringen / Erfurt

Landesverband 15 Saarland / Saarbrücken

Landesverband 14 Schleswig Holstein / Kiel

Landesverband 13 Sachsen Anhalt / Magdeburg

Landesverband 12 Sachsen / Dresden

Landesverband 11 Rheinland-Pfalz / Mainz

Landesverband 10 Nordrhein-Westfalen / Düsseldorf

Landesverband 09 Niedersachsen / Hannover

Landesverband 08 Mecklenburg-Vorpommern / Schwerin

Landesverband 07 Hessen / Wiesbaden

Landesverband 06 Hamburg / Hamburg

Landesverband 05 Bremen / Bremen

Landesverband 04 Berlin / Berlin

Landesverband 03 Brandenburg/ Potsdam

Landesverband 02 Bayern / München

Landesverband 01 Baden-Württemberg / Stuttgart

I N H A L T

	Seiten
Inhaltsverzeichnis	02
Manifest	03 – 05
Präambel	05 – 06
§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet	07
§ 2 Mitgliedschaft, Mindestalter und Beendigung	07
§ 3 Jugendorganisation	08
§ 4 Rechte & Pflichten der Mitgliedschaft	08 – 09
§ 5 Ordnungsmaßnahmen	09 – 10
§ 6 Mitgliederbeteiligungen / Mitgliederentscheid / Anträge	10 – 11
§ 7 Förderer / Unterstützer	11
§ 8 Bundes-, Landes-, Kreisfachausschüsse und Arbeitsgruppen	12 – 14
§ 9 Organisationsgliederung	14 – 17
§ 10 Aufstellung der Kandidaten	17 – 19
§ 11 Parteivorstand	19 – 21
§ 12 Geschäftsführung der Partei	21
§ 13 Landes-, Kreis-, Stadt-, Bezirks- und Ortsverbände	21 – 22
§ 14 Bundespartei	22 – 25
§ 15 Wahlordnung	25 – 28
§ 16 Ombudsmitglied und Schiedsgericht	28 – 29
§ 17 Verschmelzung	29
§ 18 Finanzordnung	30 – 39
§ 19 Beitragsordnung	39 – 40
§ 20 Datenschutz	40 – 41
§ 20 Satzungsänderung	41

Manifest der Demokratische Vereinigung Deutschland (DVD)

Die DVD wird als Partei gegründet und soll zum nächstmöglichen Zeitpunkt als Partei gemäß Parteiengesetz nach Verabschiedung des Grundsatzprogrammes sowie der Satzung offiziell beim Bundeswahlleiter angemeldet werden.

In der ersten Sitzung wird der Name der Partei und das Logo endgültig abgestimmt und festgelegt.

Mitglied kann jede/r werden, der/die in Deutschland die alleinige deutsche Staatsbürgerschaft besitzt. Ein Mitglied der DVD kann kein Mitglied einer anderen Partei sein.

Eine Person, die eine deutsche und eine zweite Staatsbürgerschaft besitzt, kann Mitglied mit Stimmrecht werden. Aus Loyalitätsgründen gegenüber der zwei Staatsbürgerschaften können diese Mitglieder keine parteibezogenen Posten übernehmen.

Die DVD ist mit dem Ziel angetreten, eine rechtmäßig in Deutschland zugelassene Partei auf Bundesebene zu gründen.

Als Partei mit dem Namen „Demokratische Vereinigung Deutschland (DVD)“ sowie für die Jugendorganisation mit dem Namen „Junge Demokratische Vereinigung Deutschland (JDVD)“ hat dieses Manifest und das Grundsatzprogramm als Regelwerk für die Zusammenarbeit mit den Mitgliedern zu jeder Zeit des aktuellen und beschlossenen Status Gültigkeit.

Jedes Mitglied erkennt das Manifest der DVD / JDVD als Grundlage uneingeschränkt an. Das Manifest und das Grundsatzprogramm können zu einem späteren Zeitpunkt mit einer Dreiviertelmehrheit ergänzt, jedoch nicht gekürzt oder abgeändert werden.

Die DVD möchte Menschen aus unterschiedlichen politischen Ansichten zusammenbringen. Jede Bürgerin und jeder Bürger hat ein Recht auf freie und uneingeschränkte Meinungsäußerung (unabhängig davon, ob gewählt oder nicht gewählt).

Im Falle einer Regierungsbildung werden, dem Wahlergebnis folgend, mit allen Parteien Koalitionsgespräche geführt.

Damit ist die DVD die erste Partei in Deutschland, die andere in Deutschland gewählte Parteien aufgrund von Meinungsunterschieden oder Bekenntnissen nicht ausgrenzt.

Die einzelnen Mitglieder der DVD / JDVD verpflichten sich, interne Streitigkeiten zu keinem Zeitpunkt in die Öffentlichkeit zu tragen bzw. diesbezüglich keine Medien zur Verbreitung von Meinungen oder Aussagen zu nutzen.

Öffentliche Meinungen oder Aussagen der DVD/JDVD müssen von dem jeweiligen Vorstandsvorsitzenden oder seiner ersten Stellvertretung des Orts-, Stadt-, Landesverbandes oder Bundesvorstandes freigegeben werden.

Um alle Mitglieder zu schützen, sollen öffentliche Meinungen oder Aussagen, die die DVD/JDVD betreffen, über die jeweiligen Pressesprecher des jeweiligen Vorstandes, der Orts-, Stadt-, Landesverbandes oder Bundesvorstandes erfolgen.

Jedoch steht es jedem Mitglied der DVD/JDVD frei, in eigener Sache bzw. persönliche Meinungen in allen Medien zu publizieren, sofern sie nicht parteibezogen sind. Für parteibezogene Themen sind ausschließlich die Pressesprecher zuständig.

Jedes von der DVD/JDVD in den Vorstand des Orts- Stadt- Landesvorstandes oder Bundesvorstandes bzw. in andere wahlpflichtige Positionen der DVD/JDVD gewählte Mitglied, verpflichtet sich dazu, im Falle des Austritts aus der Partei, öffentliche Meinungen oder Aussagen über die DVD/JDVD und ihre Mitglieder weder in Presse, Rundfunk oder sonstigen Medien zu äußern (Verschwiegenheitsklausel), zu treffen bzw. Internes preiszugeben. Bei Nichteinhaltung können Strafgebühren vom Vorstand verhängt werden.

Alle internen Wahlen zu den unterschiedlichen Positionen innerhalb der DVD/JDVD werden in den Gremien bzw. von den Mitgliedern öffentlich innerhalb der DVD/JDVD durchgeführt. Geheime Wahlen sind in keiner Form zulässig, sofern das Parteiengesetz diese nicht vorschreibt. Wir stehen für eine offene und ehrliche Kommunikation untereinander und schließen geheime Wahlen aus.

In den Positionen des Orts-, Stadt-, Kreis- und Landesverband oder Bundesvorstand sollen mindestens drei Personen dem Vorstand angehören. Sie müssen, soweit ersichtlich bzw. bekannt, jeweils aus der rechten, mittleren/konservativen und linken Fraktionsseite kommen. Dem Vorstand muss mindestens eine weibliche Person angehören.

Es ist nicht möglich, dass Vorstände ausschließlich nur von einer Fraktionsseite in einen Vorstand gewählt werden können. Es muss von jeder Fraktionsseite mindestens ein Mitglied in den Vorstand sowie in jedes Gremium gewählt werden. Ausnahmen kann nur der Hauptpartei Vorstand in Verbindung mit den Wahlstellern genehmigen.

DVD-Mitglieder können auf Parteiebene keine zwei Positionen zur gleichen Zeit begleiten. Hiervon ausgenommen sind die Positionen aus der Geschäftsführung sowie alle Positionen während der Gründungsphase der DVD, maximal bis zum Einzug in den Bundestag und Orts-, Städte-, Kreis- bzw. Landtag.

Vorstandsvorsitzende aller Parteiebenen können nach zehn Jahren nicht wiedergewählt werden. Somit soll sichergestellt werden, dass auch anderen Parteimitgliedern die Möglichkeit gegeben wird, aktiv und zeitgemäß die Interessen aller Mitglieder zu vertreten. Die Gründungsphase und die Zeit bis zum Einzug in den Bundes- bzw. in einen Landtag wird nicht zu den zehn Jahren hinzugerechnet.

Vor einer Bundestagswahl ist der/die Kanzlerkandidat/in von der Basis auf einem Sonderparteitag zu wählen. Zur gleichen Zeit sind ebenfalls die Mitglieder des Kabinetts fachspezifisch zu wählen. Für jedes Ministeramt sollen fachspezifisch drei Parteimitglieder gewählt werden. Die endgültige Entscheidung treffen die Vorstände der 16 Bundesländer zuzüglich des/der Kanzlerkandidaten/in nach dem Wahlergebnis bzw. nach dem geschlossenen Koalitionsvertrag. Das Wahlergebnis wird geheim gehalten bis der/die Pressesprecher-/in das Ergebnis nach außen verkündet.

An allen Parteitag, Mitglieder- oder Vertreterversammlungen ist keine Presse zulässig. Auf Antrag und nach Abstimmung können Ausnahmen erteilt werden. Somit sollen Falschmeldungen bzw. Fake News vorgebeugt werden.

Die Organisatoren und Gründer der DVD, Herr Christian Belitz und Herr Werner Krüger, werden zu Ehrenmitgliedern gewählt. Die Ehrenmitglieder gehören zu Lebenszeit dem Bundesparteivorstand und dem jeweiligen Landesparteivorstand an, ohne dass es einer Wahl durch die Partei bedarf. Ihre Stimmrechte können die Ehrenmitglieder in jedem Vorstand, in der Geschäftsführung als auch in anderen Gremien auf Bundes-, Landes- und Kreisebene sowie in untergeordneten Verbänden der Partei jederzeit und ohne Antrag ausüben. Ehrenmitglieder können nicht abgewählt oder ausgeschlossen werden.

Des Weiteren wird folgende Präambel verabschiedet:

Präambel

Das Manifest vom 18. Mai 2022 aus dem Gründungsprotokoll vom 06. August 2022 ist Grundlage der DVD / JDVD und soll dem Zeitgeschehen angepasst werden, um zu verhindern, dass eine jahrelange einseitige und nicht mehr zeitgemäße Politik von wenigen Personen stattfindet und einer Ausnutzung von politischen Ämtern entgegengewirkt werden kann.

Die DVD sieht sich als Partei für ganz Deutschland, ob links, mitte, konservativ oder rechts, mit dem Willen, dass alle Menschen auf Augenhöhe miteinander reden und regieren. Vom Volk gewählte Parteien werden politisch nicht ausgeschlossen und haben dem Wahlergebnis folgend ein Recht auf Mitbestimmung.

Für Themen, die gesamt Deutschland betreffen und landesübergreifende entscheidende Folgen für Deutschland haben ist im Grundgesetz festzuschreiben, dass hierzu zukünftig eine Bürgerentscheidung zu erfolgen hat. Ein Antrag von Bürger/innen und eine Unterschriftensammlung mit 800.000 Stimmen ist ausreichend für ein Bürgerbegehren, welches zu einer Bürgerentscheidung führt.

Nur so ist eine Mitbestimmung aller Bürgerinnen und Bürger Deutschlands und das damit verbundene Mitbestimmungsrecht gewährleistet.

Parteien, die das nicht unterstützen, bestätigen damit, dass sie nicht die Interessen des Volkes vertreten wollen.

Seit über 70 Jahren sind immer wieder die gleichen Parteien in der Regierung, die sich je nach Status in der Regierung oder der Opposition befinden, sich gegenseitig schützen und wenn Sie nicht miteinander regieren, untereinander die Schuld der Misere hin und her schieben.

Die Regierungen haben es seit über 70 Jahren verstanden die Deutschen zu spalten und Mismut und Unmut zu säen, anstatt Zusammenhalt zu fördern.

Das Vertrauen der Bürger/innen in die Regierung und in die Parteien und dessen Entscheidungen ist schon lange verloren gegangen. Seit Jahren wächst unsere Wirtschaft in Europa am stärksten und dennoch kommt bei den Bürgerinnen und Bürgern nichts von dem wirtschaftlichen Erfolg an.

Meinungs- und Pressefreiheit werden teilweise gezielt unterdrückt durch Sanktionen oder Anwälte von Regierungsmitgliedern, sodass die Presse über bestimmte Themen nicht mehr bzw. nur einseitig berichten darf.

Beweise dafür sind unter anderem, dass Deutschland in der weltweiten Rangliste der Pressefreiheit auf dem 16. Platz und in der Demokratiefreiheit ebenfalls nur auf dem 16. Platz steht. Deutschland ist die viert größte Volkswirtschaft weltweit und die größte in Europa.

Im Ländervergleich mit dem durchschnittlichen Jahreseinkommen steht Deutschland auf Platz 17 und gemessen am Bruttoinlandsprodukt pro Kopf sogar nur auf Platz 18.

Im Ländervergleich der Korruption liegt Deutschland auf dem zehnten Platz mit einem Index von 20.

Leittragende ist seitdem die Bevölkerung, ob jung oder alt.

Die DVD will dies durchbrechen, um eine neue demokratische und gleichberechtigte Gemeinschaft hervorzubringen, in der Kinder und Jugendliche nicht perspektivlos sind, Rentner/innen nicht mehr in Mülltonnen nach Nahrung und Pfandflaschen suchen und Erwerbstätige nicht für den Wohlstand einiger dienen müssen. Jeder soll entsprechend eigenständig leben können und vor Altersarmut geschützt sein.

Die Grundrechtsreform für Kinder und Jugendliche, aber auch für Erwerbstätige sowie für Rentner/innen soll zukunftsorientiert neu gefasst werden. Hierzu sind vor allem Gesetze, die älter als 50 Jahre bzw. nicht mehr zeitgemäß sind, zu überarbeiten und demokratischer für alle zu gestalten und es müssen neue Gesetze gefasst werden.

Die Digitalisierung und der Klimaschutz sollen ausgebaut und die Bürokratie sowie eine wirtschaftliche Abhängigkeit über die EU-Grenzen hinaus abgebaut werden. Ebenfalls ist die Steuerpolitik grundlegend demokratischer auf alle zu verteilen, um zukunftsorientiert den Bürgerinnen und Bürgern eine sichere Zukunft zu jeder Zeit zu gewährleisten. Dies gilt ebenfalls für das Kranken-, Pflege- und Rentensystem. Ganz im Sinne von „einer für alle, alle für einen.“

Der Bundestag soll auf 500 Plätze beschränkt und die begünstigenden Geldleistungen für Abgeordnete eingeschränkt werden. Die damit eingesparten Gelder sollen für soziale Projekte, digitale Umsetzung in Schulen und für den Klimaschutz verwendet werden.

Um den Willen des Volkes gerecht zu werden und nicht dem politischen Kalkül, soll der/die zukünftige Bundeskanzler/in von der Partei gestellt werden, welche die Wahl gewonnen hat. Unabhängig davon, ob eine Regierungsbildung mit der Partei, welche die Wahl gewonnen hat, erfolgt.

Ein weiteres Ziel soll es sein, Bundestagswahlen nur noch alle sechs Jahre abzuhalten. Die eingesparten Gelder sollen für die Bürgerentscheide verwendet werden. Weiterhin ist eine Wahl der Bundeskanzlerin bzw. des Bundeskanzlers auf maximal zwei Wahlperioden und maximal 12 Jahre begrenzt.

Vorstandsvorsitzende der DVD vom Bund, von den Ländern, der Kreise als auch der Städte können sich nach zehn Jahren nicht wieder zum Vorsitz wählen lassen. Hiervon ausgeschlossen ist die Gründungsphase der DVD und der Einzug in den Bundes- oder Landtag. Damit soll das Machtgefüge eingegrenzt und neuen Mitgliedern die Möglichkeit gegeben werden, am Zeitgeschehen in der Basis und in der Partei mitzuwirken.

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

Abs. 1 Die Partei führt den Namen Demokratische Vereinigung Deutschland. Der Name der Partei als Kurzbezeichnung genannt DVD ist zulässig und kann entsprechend mündlich als auch schriftlich verwendet werden.

Abs. 2 Sitz der DVD ist Berlin

Abs. 3 Tätigkeitsgebiet ist die Bundesrepublik Deutschland

§ 2 Mitgliedschaft, Mindestalter und Beendigung

Abs. 1 Mitglied kann jede Person werden, die das Manifest, das Grundsatzprogramm und die Satzungen der Partei anerkennt.

Abs. 2 Mitglied kann jede Person werden, die die alleinige deutsche Staatsbürgerschaft besitzt. Der Hauptwohnsitz kann auch außerhalb von Deutschland liegen.

Abs. 3 Eine Person, die eine deutsche und eine zweite Staatsbürgerschaft besitzt, kann Mitglied mit Stimmrecht werden. Aus Loyalitätsgründen gegenüber der zwei Staatsbürgerschaften können diese Mitglieder keine parteibezogenen Posten übernehmen.

Abs. 4 Ein Mitglied der DVD kann kein Mitglied einer anderen Partei sein.

Abs. 5 Das Mindestalter für eine Mitgliedschaft ist das 14. Lebensjahr. Gibt es noch keinen Jugendverband, gehören die Altersklassen 14 bis 18 Jahre zum jeweiligen Ortsverein der DVD am Wohnort der Jugendlichen an.

Abs. 6 Die Aufnahme als Mitglied entscheidet der jeweilige Ortsverband am Wohnsitz des Antragsstellers. Besteht am Wohnort noch kein Verband, so entscheidet der nächst liegende Verband des Wohnortes.

Abs. 7 Gegen eine Ablehnung kann innerhalb von sechs Wochen im Ortsverband Einspruch eingelegt werden. Der nächsthöhere Verband und letztendlich der Landesverband entscheiden über die Mitgliedschaft, wobei die Entscheidung vom Landesverband endgültig ist.

Abs. 8 Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder schuldhaft unterlassene Beitragszahlung.

Abs. 9 Ein Mitglied kann sofort ausgeschlossen werden, wenn es gegen das Manifest, die Grundsätze oder die Satzung vorsätzlich verstößt. Bis dahin gezahlte Mitgliedsbeiträge sind nicht zurück zu erstatten. Ein Ausschluss aus der Partei zieht ebenfalls den sofortigen Ausschluss aus allen Gremien, Arbeitsgruppen oder in anderen parlamentarischen Gruppen sowie eine sofortige Beendigung aller Parteiämter nach sich.

Abs. 10 Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Per E-Mail ist ausreichend.

Abs. 11 Jedes Mitglied zahlt Beiträge gemäß der Finanzordnung.

§ 3 Jugendorganisation

- Abs. 1 Die Mitgliedschaft kann ab dem 14. Lebensjahr erfolgen. Sofern noch keine Jugendorganisation im Landes-, Kreis- bzw. Ortsverband besteht, ist dieses Mitglied unter 18 Jahren ohne Stimmrecht dem jeweiligen Ortsverband der DVD angegliedert.
- Abs. 2 Ziel der Jugend soll es sein, in den jeweiligen Landes-, Kreis-, oder Ortsverband eine Jugendorganisation zu bilden. Die Jugendorganisation kann eine ergänzende Satzung mit den Werten und Ansichten der DVD etablieren. Die ergänzende Satzung der Jugendorganisation ist vom Bundesvorstand freigeben zu lassen. Von mindestens drei Vorstandsmitgliedern (dem Vorsitz und einer Stellvertretung und/oder einem Ehrenmitglied) ist die Satzung freizugeben und unterzeichnen zu lassen.
- Abs. 3 Der Name der Jugendorganisation ist „Junge Demokratische Vereinigung Deutschland“ (JDVD + Ortsverband).
- Abs. 4 Die JDVD kann Vertreter ohne Stimmrecht entsenden, sofern ein Antrag sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingegangen ist. Die Vertretung ist in allen anderen Belangen der Hauptpartei gleichgestellt.
- Abs. 5 Für Mitglieder/innen in der Jugendorganisation, welche das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, entfällt eine Mitgliedsbeitragszahlung.
- Abs. 6 Vorstände und Vorsitzende sowie deren Stellvertretungen in den Jugendverbänden müssen das 18. Lebensjahr erreicht haben und Parteimitglied der DVD sein. Sie sind in den jeweiligen Landes-, Kreis- oder Ortsverbänden verantwortlich für die bis dahin minderjährigen Mitglieder.
- Abs. 7 Die Mitgliedschaft in der Jugendorganisation endet automatisch mit dem vollendeten 25. Lebensjahr, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

§ 4 Rechte & Pflichten der Mitgliedschaft

- Abs. 1 Jedes Parteimitglied hat das Recht an Wahlen, in Gremien und an Veranstaltungen im Rahmen der Satzung mit den darüber hinaus geltenden Gesetzen und Bestimmungen teilzunehmen.
- Abs. 2 Nur Parteimitglieder mit einer alleinigen deutschen Staatsbürgerschaft können für Parteiämter gewählt werden.
- Abs. 3 Mitgliederversammlungen sollen einmal jährlich stattfinden.
- Abs. 4 Gewählte Vorstände können kein zweites Amt innerhalb der DVD ausführen und sich nicht zur Wahl für weitere Positionen innerhalb der DVD stellen – Vielfältigkeitssicherstellung.
Eine Ausnahme besteht während der Gründungs- und Aufbauphase. Diese endet endgültig mit dem Einzug in den Bundestag, einem Wahlsieg

in den Landes-, Kreis-, Stadt-, Bezirks- und Ortsverbänden und im Bundesvorstand, sofern alle 16 Bundesländer in der DVD / JDVD vertreten sind.

- Abs. 5 Sachanträge können von jedem Parteimitglied gestellt werden. Für die Annahme des Sachantrages zu Parteitag bei Landes-, Kreis-, Stadt-, Bezirks- und Ortsverbänden benötigt das Mitglied mindestens zehn Prozent und bei Bundesparteitagen mindestens 15 Prozent der Stimmen mit Unterschriften der Parteimitglieder, welche den Sachantrag unterstützen.
- Abs. 6 Alle Sachanträge von Mitgliedern sind dem Bundesvorstand innerhalb von vier Wochen zu übermitteln.
- Abs. 7 Alle Parteimitglieder sind verpflichtet die Einheit der Partei zu wahren und sicher zu stellen, sich an das Manifest sowie dieser Satzung zu halten und alles dafür zu tun, dass das Ansehen der Partei gewahrt bleibt.
- Abs. 8 Der Parteivorstand hat in seiner Kontrollfunktion das Recht, zu jederzeit in alle Unterlagen und Bücher der untergeordneten Verbände Einsicht zu nehmen. Die untergeordneten Verbände müssen alle Unterlagen auf Anfrage vorlegen.

§ 5 Ordnungsmaßnahmen

- Abs. 1 Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder können vom jeweiligen und zuständigen Verband verhängt werden, wenn ein Mitglied gegen das Manifest, diese Satzung oder die Grundsätze der Partei verstößt. Für Mitglieder aus den Vorständen ist der betreffende Landesvorstand oder der Bundesvorstand zuständig. Auf Bundesebene ist nur der Bundesvorstand zuständig.
- Abs. 2 Ordnungsmaßnahmen können sein:
- Verwarnung
 - Verweis
 - Enthebung des Parteiambtes
 - Parteiausschluss wegen Vorsatz
- Abs. 3 Über die Ordnungsmaßnahmen entscheidet der zuständige Verband des Mitglied des auf Antrag.
- Abs. 4 Der Antrag sowie die Begründung haben schriftlich zu erfolgen und sind per E-Mail ausreichend.
- Abs. 5 Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet das nach der Schiedsgerichtsordnung zuständige Schiedsgericht. Die Berufung an ein Schiedsgericht höherer Stufe ist zu gewährleisten. Die Entscheidungen sind schriftlich zu begründen. In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, kann der Vorstand der Partei oder eines Gebietsverbandes ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur Entscheidung des Schiedsgerichts ausschließen.

- 5.1 Die Auflösung und der Ausschluss nachgeordneter Gebietsverbände sowie die Amtsenthebung ganzer Organe derselben sind nur wegen schwerwiegender Verstöße gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Partei zulässig.
- 5.2 Bei Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsverbände gelten die Absätze 1 bis 5 im Verhältnis zwischen den Gebietsverbänden und ihren Mitgliedern entsprechend.
Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsverbände können vom jeweiligen nächsthöheren Verband oder vom Bundesverband ausgesprochen werden.
- 5.3 Der Vorstand der Partei oder eines übergeordneten Gebietsverbandes bedarf für eine Maßnahme nach Absatz 5 der Bestätigung durch ein höheres Organ.
- 5.4 Die Maßnahme tritt außer Kraft, wenn die Bestätigung nicht auf dem nächsten Parteitag ausgesprochen wird.

§ 6 Mitgliederbeteiligungen / Mitgliederentscheid / Anträge

- Abs. 1 Anträge können von jedem Parteimitglied gestellt werden. Für die Annahme des Antrages benötigt das Mitglied gemäß § 4 von weiteren Parteimitgliedern aus dem Landes-, Kreis-, Stadt-, Bezirks- und Ortsverband, welche den Antrag unterstützen, die Unterschriften. Auf Bundesebene bzw. dem Bundesparteitag müssen insgesamt 15 Prozent der anwesenden und registrierten Mitglieder durch Unterschrift den Antrag unterstützen.
- Abs. 2 Sachanträge müssen den Grund der Änderung sowie drei konkrete Entscheidungsvorschläge beinhalten.
- Abs. 3 Alle Anträge von Mitgliedern sind dem Bundesvorstand innerhalb von vier Wochen zu übermitteln.
- Abs. 4 Sachanträge sind nicht zulässig, wenn sie eine Änderung von über der Partei stehenden Gesetzen (PartG, Arbeitsrecht, etc.) beinhalten.
- Abs. 5 Sachanträge sollten innerhalb von drei Monaten bearbeitet und zum nächst möglichen Zeitpunkt zur Abstimmung gebracht werden.
- Abs. 6 Sachanträge für den und auf dem Bundesparteitag werden von einer Antragskommission dahingehend geprüft, ob diese zugelassen werden können. Bei Zustimmung ist am Bundesparteitag darüber abstimmen zu lassen, ob das Thema behandelt werden soll oder nicht.
Bei Ablehnung durch die Antragskommission ist der Antrag auf den nächsten ordentlichen Parteitag zu setzen. Das gilt auch für Anträge, welche von der Antragskommission zugelassen, aber beim Bundesparteitag in der Abstimmung keine Mehrheit gefunden haben.
- Abs. 7 Bei Ablehnung des Sachantrages durch den Landes-, Kreis-, Stadt-, Bezirks-, Ortsverband oder Bundesvorstand kann die Schiedskommission angerufen werden.

- Abs. 8 Alle parteibezogenen Positionen werden aus der Mitte der Mitglieder der jeweiligen Landes-, Kreis-, Stadt-, Bezirks- und Ortsverbände sowie der JDVD gewählt.
Ausnahme ist der Gründungstag der DVD, an dem der Bundesvorstand von den Gründungsmitgliedern gewählt wird. Der Bundesvorstand ist während der Gründungsphase gleichzeitig der Landesvorstand von Berlin. Mit Einzug in den Bundestag ist ein vom Bundesvorstand getrennter Landesvorstand für Berlin zu wählen.
Für die Vorgehensweise sind gemäß § 10 Kandidatenaufstellung, § 14 Bundesparteitag und § 15 Wahlordnung dieser Satzung maßgebend.
- Abs. 9 Mitgliederbefragungen, Mitgliederentscheidungen sowie Mitgliedervotum werden auf Grundlage gemäß § 8 Abs. 14 durchgeführt. Hierzu genügt die einfache Mehrheit der Parteimitglieder. Darüberhinausgehende Vorgehensweisen richten sich nach der Satzung und der Wahlordnung.
- Abs. 10 Es können keine Mitgliederentscheidungen getroffen werden, die einen Eingriff in das Parteiengesetz bedeuten würden der den jeweiligen Haushaltsplan oder das Arbeitsrecht der beschäftigten Mitarbeiter betreffen.

§ 7 Förderer / Unterstützer

- Abs. 1 Förderer/innen bzw. Unterstützer/innen, welche nicht Parteimitglied werden wollen, können die Partei dennoch unterstützen und in einer beratenden Funktion für die Partei tätig werden, sofern diese nach den Werten und Grundsätzen der DVD handeln und das Manifest sowie die Satzung der DVD anerkannt haben.
- Abs. 2 Ein/e Förderer/in bzw. Unterstützer/in hat kein Stimmrecht. Er / sie kann in Abstimmung mit dem jeweiligen Vorstand in Fachgremien beratend eine Stimme erhalten.
- Abs. 3 Die Funktion als Förderer/in / Unterstützer/in ist zeitlich auf ein Jahr begrenzt und muss jährlich von ihm/ihr neu beantragt werden. Die Entscheidung über die Mitarbeit der Förderer/innen / Unterstützer/innen ist vom Bundesvorstand des jeweiligen Ortsverbandes abstimmen zu lassen.
- Abs. 4 Der Bundesvorstand ist hiervon innerhalb von zwei Wochen in Kenntnis zu setzen. Der Bundesvorstand kann die/der Förderer/in bzw. Unterstützer/in ablehnen. Ein Rechtsgrund besteht nicht und es kann bei einer Ablehnung kein Einspruch eingelegt werden.
- Abs. 5 Ein/eine Förderer/in bzw. Unterstützer/in zahlt einen Förderbetrag im Rahmen einer Parteispende in Höhe von 3.000 Euro.

§ 8 Bundes-, Landes-, Kreisfachausschüsse und Facharbeitsgruppen

Abs. 1

Um die Belange der Bürger/innen nicht aus den Augen zu verlieren, sind in jeder Arbeitsgruppe der Bundes-, Landes-, Kreisfachausschüsse mindestens zwei bis fünf Mitglieder zu wählen, die in den jeweiligen Berufen bzw. in fachbezogenen Berufen als Arbeitnehmer ohne leitende Positionen tätig sind. Die genaue Anzahl richtet sich nach der Mitgliederzahl der verschiedenen Gruppen.

Folgende Fachausschüsse sollen sofort von allen Verbänden organisiert und umgesetzt werden:

1. Fachgruppe Mindestlohn
 - Mindestlohn 18 Euro
 - Mindest-/Grundgehalt in Deutschland sowie in Europa
2. Fachgruppe Gesundheitssystem
 - eine Krankenkasse für alle Bürger/innen Deutschlands
 - Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen verstaatlichen und gemeinnützige Vereine für Pflegebedürftige bilden
3. Fachgruppe Pflegesystem I
 - Erhöhung der bestehenden Personalschlüssel für die Krankenhäuser, Pflegeheime und Kindertagesstätten
 - keine Beschränkung durch Krankenkassen von Pflegeübernahmen von Vereinen oder Einzelpersonen
4. Fachgruppe Pflegesystem II
 - Schaffung eines einheitlichen Systems und einer einheitlichen Höhe der Vergütung für Pflegeleistungen
 - Zahlung der Pflegeleistungen durch die Kassen innerhalb von zwei Wochen nach Rechnungseingang an die Pflegeleistenden
5. Fachgruppe Bildung
 - kostenlose Kindertagesstätten mit integriertem Vorschulunterricht
 - Schulplätze mit bundesländerübergreifendem, einheitlichem Schulsystem bis zum achten Schuljahr
 - ab dem neunten Schuljahr fachspezifischer Unterricht und Einführung folgender zusätzliche Schulfächer:
Umwelt- und Naturschutz, Computer und digitale Medien, vernetzte Prozesse, erneuerbare Energien, deutsches Recht, Steuern- und Vertragswesen
6. Fachgruppe Rentensystem
 - eine Rentenkasse für alle – Übergang der Beamten in das Rentensystem

7. Fachgruppe Harz IV / Bürgergeld

- Bürgergeld ohne Arbeitsjahre und Bürgergeld 1 mit Arbeitsjahren

8. Fachgruppe Wohnraum

- Begrenzung Mieterhöhung, Betriebskosten, Grundsteuer, sozialer Wohnraum, altersgerechtes Wohnen

Weitere Themen der Fachgruppen (siehe Grundsatzprogramm) sind:

9. Arbeitszeiterfassung
10. Landwirtschaft & Bauern
11. Abschaffung der GEZ
12. Bundestag auf maximal 500 Sitze verkleinern / Wahlmethode
13. Bundes-/Volksentscheid
14. Asyl & Integration & Einwanderung
15. Wirtschaft & Digitale Medien
16. Finanzen & Steuern
17. Infrastruktur & Verkehr
18. Energiepolitik & Energiewende
19. Klimawandel
20. Innovation & Forschung
21. Europa

Abs. 2 In jede Fachgruppe sind jeweils zwei Mitglieder aus den Berufen bzw. aus fachbezogenen Berufen mit leitenden Positionen zu wählen sowie sollen jeweils zwei Unternehmer aus dem Mittelstand in die Fachgruppe gewählt werden. Konzerne sind nicht zu beteiligen.

Abs. 3 Die Größe der Fachgruppen richtet sich nach der Komplexität des Sachgebietes. Eine Fachgruppe sollte aus nicht weniger als zehn und höchstens 25 Mitgliedern bestehen.

Abs. 4 Für die Gremienbildung auf Bundesvorstandsebene soll aus jedem Bundesland ein Nominierter vertreten sein. Hinzu kommen zwei Vertreter aus der Jugendorganisation und maximal fünf Vertreter aus dem Parteivorstand.

Abs. 5 Auf Landes- und Kreisebene ist ebenfalls wie in Abs. 4 zu verfahren. Zusätzlich sind jeweils zwei bis fünf Mitglieder von Ortsverbänden hinzuzuziehen. Mitglieder aus dem Parteivorstand und Ehrenmitglieder können zu jeder Zeit beratend teilnehmen und sind stimmberechtigt.

Abs. 6 Je nach Umfang der Themen sind Gäste aus Verbänden zugelassen. Es ist aus den unterschiedlichen Verbänden immer nur ein Gast einzuladen. Pro Sitzung sind maximal drei Gäste zugelassen, die von allen Mitgliedern der Fachgruppe gewählt werden.

- Abs. 7 Sind fachbezogene Themen so umfangreich, dass mehrere Fachleute als Gäste geladen werden sollten, so ist darüber in der Fachgruppe vorher abzustimmen. Geladene Gäste dürfen nicht aus dem Lobbyismus kommen bzw. diesem zugeordnet sein.
- Abs. 8 Jede Fachgruppe hat ein Vorsitz, eine Stellvertretung und eine/n Versammlungsleiter/in und eine/n Protokollführer/in zu wählen. Der/die Versammlungsleiter/in hat immer das Hausrecht inne, eröffnet die Tagesordnung und hat das Recht, Redezeiten einzugrenzen.
- Abs. 9 Alle Mitglieder der Fachgruppen sind gleichermaßen stimmberechtigt. Besteht bei einer Wahl ein gleiches Stimmverhältnis zu pro und kontra, werden Stimmhaltungen als Ja-Stimmen gewertet.
- Abs. 10 Die entstehenden Fachgruppen sollen mindesten 14 Tage vor der Gründung dem Parteivorstand mitgeteilt werden.
- Abs. 11 Die erstellten Protokolle aus den Fachgruppen sind an die Verbände sowie dem Bundesparteivorstand innerhalb von 14 Tagen zu übermitteln.
- Abs. 12 Mitglieder von Fachgruppen sind für zwei Jahre gewählt. Danach findet eine Neuwahl der Mitglieder in den Verbänden gemäß Wahlordnung statt. Eine Wiederwahl von Mitgliedern in Fachgruppen ist zulässig.
- Abs. 13 Die Geschäftsführung der beratenden Ausschüsse führt immer die/der Verbandsvorsitzende.
Die/der Vorsitzende lädt mindestens alle zwei Monate mit einer Frist von 14 Tagen zu den Gremien/Ausschüssen/Fachgruppen ein.
Alle Anwesenden an diesem Tag sind beschlussfähig, wenn mindestens 50 Prozent der Mitglieder anwesend sind. Die einfache Mehrheit bei Beschlüssen ist ausreichend.
- Abs. 14 Aus den jeweiligen Gremien/Ausschüssen/Fachgruppen und den untergeordneten Verbänden sollen jährlich die Ergebnisse zusammengetragen und an den Bundesvorstand übermittelt werden.
Der Bundesvorstand wird mit den Vertreter/innen aus den 16 Landesverbänden sowie dem Parteivorstand die endgültige Vorgehensweise und Abstimmung beschließen. Die dort gefassten Beschlüsse sollen schnellstmöglich umgesetzt werden. Werden dazu Abstimmungen auf Parteiebene notwendig, sind diese gemäß Satzung § 10 Aufstellung der Kandidaten sowie § 15 der Wahlordnung umzusetzen. Ist eine Mitgliederbefragung zielführender, soll über das Thema durch Briefwahl entschieden werden. Es soll somit garantiert werden, dass Themen schnellstmöglich umgesetzt werden können.

§ 9 Organisationsgliederung

- Abs. 1
- 1 Bundespartei / Vorstand
 - 2 Landesverbände
 - 3 Kreisverbände
 - 4 Städte- & Bezirksverbände
 - 5 Ortsverbände

- Abs. 2 Die Bundespartei ist das oberste Organ der Partei.
Der Bundesvorstand ist für die jährliche als auch außerordentliche Einberufung des Bundesparteitages zuständig.
- Abs. 3 In jedem Bundesland soll ein Landesverband gebildet werden. Innerhalb der Landesgrenzen sind es somit 16 Landesverbände.
Die Landes-, Kreis-, Stadt-, Bezirks- und Ortsverbände können auf Grundlage dieser Satzung Ergänzungen für ihren Ortsverein formulieren, wenn dies zweckmäßig erscheint. Die Ergänzungen sind vom Bundesvorstand schriftlich freizugeben.
- Abs. 4 Satzungsergänzungen der Landes-, Kreis-, Stadt-, Bezirks- und Ortsverbände sowie der JDVD werden in ihrer Wirksamkeit dahingehend vom Bundesvorstand geprüft, ob diese gegen das Manifest, die Satzung oder das Parteiengesetz verstoßen.
- Abs. 5 In jedem Fall ist das jeweils beschlossene Bundesparteiprogramm der Landes-, Kreis-, Stadt-, Bezirks- und Ortsverbände sowie in der JDVD im Grundsatz einzuhalten.
- Abs. 6 Landesverbände können nach den Wahlergebnissen eigenständig und ohne Absprache mit dem Vorstand Koalitionsgespräche mit den anderen Parteien führen, sofern die Interessen, das Manifest und die Satzung der DVD eingehalten werden und es im Interesse des jeweiligen Bundeslandes steht.
- Vor Abschluss und Unterschrift des Koalitionsvertrages ist dieser dem Bundesvorstand vorzulegen.
- Wie in Abs. 3 gilt dies auch für die Kreis-, Stadt-, Bezirks- und Ortsverbände.
Damit stellt der Bundesvorstand sicher, dass Wahlergebnisse vor Ort anerkannt werden und der Wille der dort lebenden Menschen entsprechend nach den Wahlergebnissen umgesetzt wird.
- Abs. 7 Alle Landes-, Kreis-, Stadt-, Bezirks- und Ortsverbände sowie die JDVD haben die Parteitage selbst zu organisieren. Dies betrifft auch die jeweiligen Wahlen für die Vorstände und Geschäftsführungen der einzelnen Verbände.
Während der Gründungsphase und bis zum Einzug in den Bundestag ist der Bundesvorstand zusätzlich für den Landesverband Berlin zuständig.
- Abs. 8 Die Ortsverbände gründen sich und wählen den Vorsitz, die zwei Stellvertretungen, den/die Pressesprecher/in, den/die Ombudsmann/-frau etc. eigenständig. Ein/eine Schatzmeister/in ist nicht vorgesehen. Ein/eine Schatzmeister/in wird erst ab dem Kreisverband etabliert. Mitgliedsbeiträge der Ortsverbände sind an den nächsthöheren Verband zu zahlen. Bei Nichtvergabe einer Parteifunktion ist für diese der nächsthöhere Verband zuständig.

- Abs. 9 Die Kreisverbände gründen sich und wählen die Parteiämter eigenständig.
In der zweiten Wahlperiode werden deren Vorsitz, die Stellvertretungen, der/die Pressesprecher/in, der/die Schatzmeister/in sowie der/die Ombudsmann/-frau etc. von den Delegierten der Orts-, Stadt- und Bezirksverbänden und den Mitgliedern der Kreisverbände gewählt.
- Abs. 10 Die Stadt- und Bezirksverbände gründen sich und wählen die Parteiämter eigenständig.
In der zweiten Wahlperiode werden deren Vorsitz, die Stellvertretungen, der/die Pressesprecher/in, der/die Schatzmeister/in, der/die Ombudsmann/-frau etc. von den Delegierten der Orts- und Kreisverbände sowie deren Mitglieder aus den Stadt- und Bezirksverbänden gewählt.
- Abs. 11 Die Landesverbände gründen sich und wählen die Parteiämter eigenständig. In der zweiten Wahlperiode werden deren Vorsitz, die Stellvertretungen, der/die Pressesprecher/in, der/die Schatzmeister/in, der/die Ombudsmann/-frau etc. in den Landesverbänden von den Delegierten der Kreis-, Stadt-, Bezirks- und Ortsverbände, der JDVD sowie den Mitgliedern des Landesverbandes, die den Landesvorstand wählen, gewählt.
- Abs. 12 Auslandsverbände der DVD gründen sich und wählen die Parteiämter eigenständig. Auslandsverbände der DVD werden zugelassen und können sich gründen, wenn mindestens 20 Mitglieder an einem Ort regelmäßig, jedoch mindestens quartalsweise zusammenkommen. Für die Zustimmung zu einem Auslandsverband ist der Bundesvorstand zuständig.
- Abs. 13 Auf dem Bundesparteitag werden alle Parteiämter nach der Gründung von den Delegierten der Landes-, Kreis-, Stadt-, Bezirks- und Ortsverbände sowie der JDVD auf dem Bundesparteitag bzw. am Tag der Gründung gewählt:
1. Bundesvorstandsvorsitzenden
 2. Bundesgeschäftsführer
 3. 1. stellvertretenden Bundesvorstandsvorsitzenden
 4. 2. stellvertretenden Bundesvorstandsvorsitzenden
 5. 3. stellvertretenden Bundesvorstandsvorsitzenden
 6. Generalsekretär
 7. Bundesschatzmeister
 8. 1. stellvertretende Bundesschatzmeister
 9. 2. stellvertretende Bundesschatzmeister
 10. Vorsitzenden und zwei Stellvertretungen des Bundeslandbeauftragten
 11. 16 Beisitzer (aus jedem Bundesland muss einer vertreten sein)
 12. Ombudsperson
 13. Vorsitzenden des Parteivorstandes für die Europäische Union
 14. 1. stellvertretender Vorsitzender des Parteivorstandes für die Europäische Union

15.2. stellvertretender Vorsitzender des Parteivorstandes für die Europäische Union

16. Vorsitzenden und drei Stellvertretungen der Bundestagsfraktion (erst mit Einzug in den Bundestag)

17. Ehrenmitglieder

Abs. 14 Für alle Bundes-, Landes-, Kreis-, Stadt-, Bezirks- und Ortsverbände sowie die JDVD gilt: Sollte der/die Vorsitzende ausscheiden, egal aus welchem Grund, übernimmt die erste Stellvertretung die Geschäfte des/der Vorsitzenden kommissarisch bis zur nächsten Wahl. Dies trifft auch auf die untergeordneten Positionen in den jeweiligen Verbänden und Gremien zu.
Ein außerordentlicher Parteitag soll weitestgehend aus Kosten- und Klimagründen vermieden werden.

§ 10 Aufstellung der Kandidat/innen für parteiinterne Ämter sowie die Kandidatenaufstellung für die Landes- und Kommunalwahlen und für die Bundestags- und der Europawahlen

Abs. 1 Vor jeder Wahl auf dem Bundesparteitag und der Landes-, Kreis-, Stadt-, Bezirks-, Ortsverbände und der JDVD sowie für die Landes- und Kommunalwahlen und für die Bundestags- und Europawahlen ist jeweils eine Aufstellungs- bzw. Mitgliederversammlung abzuhalten, indem die Kandidatenaufstellungen abgestimmt und beschlossen werden. Dies trifft nicht bei der Gründung zu.

1.1 Untergeordnete Gebietsverbände entsenden durch Wahl ihre Delegierten an die nächsthöheren Gebietsverbände.

1.2 Die Kandidatenaufstellungen für parteibezogene Wahlen der Landes-, Kreis-, Stadt-, Bezirks-, Ortsverbände und der JDVD werden durch die Mitglieder bzw. die Delegierten gewählt und sehen folgende Vorgehensweisen vor:

Abs. 2 Kandidat/innen für die Ortsverbände werden direkt von dem Ortsverband selbst bestimmt und gewählt.

2.1 Ab der Kreisebene ist die Kandidatenaufstellung mit den Delegierten der Ortsverbände und den Kreismitgliedern abzustimmen und zu beschließen.

2.2 Die Kandidat/innen der Stadtverbände werden durch die Delegierten der Orts-, Kreis- und Bezirksverbände abgestimmt und gewählt.

2.3 Für die jeweiligen Bezirke werden die Kandidat/innen durch den Stadtverband abgestimmt und gewählt.

2.4 Die Kandidat/innen auf Landesebene werden durch die Delegierten der Kreis-, Stadt-, Bezirks- und Ortsverbände und die Landesmitglieder abgestimmt und gewählt

- Abs. 3 Die Kandidatenaufstellungen für Landes-, Kreis-, Stadt-, Bezirks- und Gemeindevertretung sowie zu Bundestags- und Europawahlen erfolgen jeweils über die Landes- bzw. untergeordneten Gebietsverbände und werden in der Aufstellungsversammlung durch die Mitglieder bzw. von den Delegierten der untergeordneten Gebietsverbände abgestimmt und gewählt.
- 3.1 Bei Landes- und untergeordneten Gebietsverbänden mit weniger als 1.500 Mitgliedern erfolgt die Aufstellungsversammlung als Mitgliederversammlung.
Für die Kandidaten-/Listenaufstellungen gilt im übrigen § 27 BWahlG.
Die Einladungsfrist für die Aufstellungsversammlungen beträgt mindestens zehn Tage.
- 3.2 Die Kandidatenaufstellungen erfolgen gemäß § 10 Abs. 1 und Abs. 2 sowie der Wahlordnung § 15 dieser Satzung und sind für alle Kandidatenaufstellungen und Aufstellungs- bzw. Mitgliederversammlungen der untergeordneten Gebietsverbände anzuwenden und verbindlich.
- Abs. 4 Kandidat/innen für die Gemeindevertretung in den Ortsverbänden und des/der Bürgermeisters/in werden direkt von den Ortsverbänden selbst bestimmt und gewählt.
- Abs. 5 Auf Kreisebene ist die Kandidatenaufstellung mit den Delegierten der Ortsverbände, den Bürgermeister/innen und den Kreismitgliedern abzustimmen und zu beschließen.
- 5.1 Auf Stadtebene wird die Kandidatenaufstellung mit den Mitgliedern bzw. Delegierten der Orts-, Kreis- und Bezirksverbände abgestimmt und gewählt.
- 5.2 Für die jeweiligen Bezirke werden die Kandidat/innen durch die Mitglieder des jeweiligen Stadtverbandes abgestimmt und gewählt.
- Abs.6 Für Landes-, Bundestags- und Europawahlen sind die Aufstellungskandidaten durch die Mitglieder bzw. die Delegierten gemäß § 10 Abs. 3, Abs. 4 und Abs. 5 sowie der Landesmitglieder abzustimmen und zu beschließen.
- Abs. 7 Bei der Kandidatenaufstellung ist darauf zu achten, dass die Gleichberechtigung von Frauen und Männern ausgeglichen ist und eingehalten wird.
- Abs. 8 Um Befangenheit auszuschließen kann ein/e Ombudsmann/-frau kein anderes Wahlamt in der Partei begleiten. Seine/ihre Kenntnisse sind immer vertraulich zu behandeln und stillschweigend zu bewahren. Dies gilt für alle Verbände.
- Abs. 9 Ein/e Kanzlerkandidat/in ist immer durch eine Mitgliederabstimmung zu wählen. Stehen mehrere Kandidat/innen zur Wahl, ist entsprechend der Wahlordnung zu verfahren.

- Abs. 10 Zu den Wahlen der Kandidat/innen sowie zu Parteitag etc. sind nur Mitglieder zugelassen, welche zum Zeitpunkt der Wahl wahlberechtigt in ihrem Wahlgebiet sind und alle Mitgliedsbeiträge entrichtet haben.
- Abs. 11 Auslandsverbände können ungeachtet ihrer Mitgliederzahl jeweils einen Delegierten entsenden. Diese/r Delegierte hat Rederecht, sofern dies rechtzeitig angemeldet wurde, und ist stimmberechtigt.
- Abs. 12 Der Bundesparteivorstand und die Ehrenmitglieder haben auf allen Ebenen Rederecht, ohne dass es hierfür einen gesonderten Antrag oder einer Abstimmung bedarf. Die Verbände sollen zwei Wochen vorher über die Teilnahme der Mitglieder aus dem Bundesvorstand informiert werden. Dies gilt auch auf den Parteitagen der in § 9 genannten Verbänden.

§ 11 Parteivorstand

- Abs. 1 Der Parteivorstand leitet die Partei und besteht aus:
1. Bundesvorstandsvorsitzenden
 2. Bundesgeschäftsführer
 3. 1. stellvertretenden Bundesvorstandsvorsitzenden
 4. 2. stellvertretenden Bundesvorstandsvorsitzenden
 5. 3. stellvertretenden Bundesvorstandsvorsitzenden
 6. Generalsekretär
 7. Vorsitzender Bundesschatzmeister
 8. 1. stellvertretende Bundesschatzmeister
 9. Vorsitzenden und 1. Stellvertretung des Bundeslandbeauftragten
 10. 16 Beisitzer (aus jedem Bundesland muss einer vertreten sein)
 11. Ombudsperson
 12. Vorsitzenden des Parteivorstandes für die Europäische Union
 13. Vorsitzenden und 1. Stellvertretung der Bundestagsfraktion (erst mit Einzug in den Bundestag)
 14. Ehrenmitglieder
- Abs. 2 Der gewählte Bundesparteivorstand wählt aus seiner Mitte das Parteipräsidium. Hierzu muss der oder die Schatzmeister/in Mitglied sein.
Das Parteipräsidium soll aus dem/der Bundesvorstandsvorsitzenden und maximal 16 Mitgliedern bestehen, wovon aus jedem Bundesland ein Mitglied vertreten sein muss. Ist ein Mitglied aus einem Bundesland bereits Mitglied im Parteipräsidium, zählt das Mitglied aus dem jeweiligen Bundesland als deren Vertretung. Ist ein Landesverband noch nicht aufgestellt, entfällt die Sitzvergabe ersatzlos.
- Abs. 3 Der Parteivorstand ist Eigentümer aller vorhanden Gelder und Vermögensstände und vertritt die Partei gemäß § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich. Der Gerichtsstand ist Berlin.

- Abs. 4 Der jeweilige Bundesparteivorstand sowie die Ehrenmitglieder können jederzeit alle Verbände der Landes-, Kreis-, Stadt-, Bezirks- und Ortsverbände sowie der JDVD prüfen und an allen Zusammenkünften beratend teilnehmen. Die Ehrenmitglieder haben auf Lebenszeit einen Sitz und ein Rede- und Stimmrecht an allen Abstimmungen der Verbände sowie Gremien und Arbeitsgruppen, ohne dass es hierzu einen Antrag bedarf. Die Ehrenmitglieder sind immer Mitglied des Bundesparteivorstandes sowie des Landesverbandes.
- Abs. 5 Der Parteivorstand kommt einmal im Quartal zusammen, um seine laufenden politischen und organisatorischen Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen zu können. In der Gründungsphase sollen die Treffen nach Dringlichkeit organisiert werden.
Hierbei sollen ebenfalls vorliegende Anträge aus den Verbänden behandelt werden. Spätestens in der darauffolgenden Sitzung sollen die behandelten Anträge über die Verfahrensweise abgestimmt und dem jeweiligen Verband mitgeteilt werden.
- Abs. 6 Die Landesverbände wählen auf ihrem Parteitag maximal drei Kandidaten für das Bundesparteigericht.
Am Bundesparteitag wählen die Mitglieder bzw. die Delegierten von den vorgeschlagenen Kandidaten aus den 16 Bundesländern jeweils einen Kandidaten für die Dauer von zwei Jahren.
Sind keine Kandidatenvorschläge zum Bundesparteitag aus einem Bundesland eingegangen, ist das betreffende Bundesland nicht im Bundesparteigericht vertreten. Die gewählten Mitglieder des Bundesparteigerichts wählen gemäß dieser Satzung aus ihrer Mitte den Vorsitz sowie drei Stellvertretungen.
- Abs. 7 Der Bundesvorstand ist für den Finanzausgleich gemäß § 18 Finanzordnung zuständig.
- Abs. 8 Der Bundesvorstand, das Präsidium sowie alle untergeordneten Verbände dürfen keine Rechtsgeschäfte eingehen, die das private Vermögen von Mitgliedern verpflichten würden.
- Abs. 9 Gesamtschuldnerisch haftet die Partei nur mit dem Parteivermögen. Die untergeordneten Verbände haften im Innenverhältnis dem nächsthöheren Verband und die Landesverbände haften gesamtschuldnerisch dem Bundesparteivorstand. Schadensersatzansprüche bleiben davon unberührt. Der Bundesvorstand kann Forderungen aus den untergeordneten Verbänden verrechnen.
- Abs. 10 Darlehen für die Partei dürfen nur unter Angaben der Gründe und Verwendung und mit Bestätigung des Parteivorstandes aufgenommen werden. Diese Mittel dürfen ausschließlich nur im Sinne der Partei verwendet werden. Während der Gründungsphase können Parteimitglieder an die Partei Darlehen aus ihrem privaten Vermögen zur Verfügung stellen. Die Handhabung wird in der Finanzordnung festgeschrieben.

- Abs. 11 Darlehen für Wahlkämpfe sind grundsätzlich nicht zulässig.
- Abs. 12 Für Fehlverhalten der einzelnen untergeordneten Verbände, welche gegen das Parteiengesetz verstoßen und für die vom Deutschen Bundestag oder von gesetzlichen Vertretern gegen die Partei ergriffenen Maßnahmen, haftet der jeweilige Verband.

§ 12 Geschäftsführung der Partei

- Abs. 1 Die Bundesgeschäftsführung und der/die Generalsekretär/in führen die politischen Geschäfte der Partei in Abstimmung mit dem Bundesvorstand. Sie koordinieren und leiten die Hauptgeschäftsstelle. Sie bereiten die Bundestagswahlen vor und sind dafür zuständig. Sie übernehmen die Durchführung der Bundeswahlkämpfe mit den jeweiligen Landesvorständen.
- Abs. 2 Der oder die Schatzmeister/in ist für die Finanz- und Vermögensverwaltung und den jährlichen Wirtschaftsplan zuständig.
- Abs. 3 Der oder die Schatzmeister/in prüft die Herkunft und Verwendung der Mittel sowie das Vermögen. Zum Ende des Rechnungsjahres ist ein Rechenschaftsbericht zu erstellen und dem Bundesvorstand bis zum 15. Februar eines jeden Jahres vorzulegen.

Gleiches gilt auch für die Landes- und Kreisverbände und die anderen untergeordneten Verbände.

Der Rechenschaftsbericht ist von einem/einer unabhängigen Wirtschaftsprüfer/-gesellschaft ohne DVD-Mitgliedschaft zu prüfen.

Solange die Einnahmen und Ausgaben unter 5.000 Euro in einem Rechnungsjahr liegen, wird der Bericht nach Vorlage beim Vorstand und deren Unterzeichnung ohne einen/einer Wirtschaftsprüfer/-gesellschaft beim Präsidenten des Deutschen Bundestages eingereicht.

- Abs. 4 Die/der Bundesbeauftragte der DVD fungiert als Koordinator/in der 16 Bundesländer. Er/sie unterstützt in unabhängiger und beratener Funktion. Er/sie fördert und unterstützt die untergeordneten Verbände in ihrem Aufbau.

§ 13 Landes-, Kreis-, Stadt-, Bezirks- und Ortsverbände

- Abs. 1 Kreisverbände haben sich zweimal im Jahr mit den Vertretungen der jeweiligen Orts-, Bezirks- und Stadtverbände zu treffen, um die Belange und Themen jederzeit zu kennen. Der jeweilige Landesverband hat sich einmal im Jahr mit den Vertretungen der Kreis-, Stadt-, Bezirks und Ortsverbände zu treffen, um die Belange und Themen zu besprechen.

- Abs. 2 Ab den Kreisverbänden ist ein/eine Schatzmeister/in zu wählen. Diese haben (wie in § 12) jährlich einen Wirtschaftsplan zu erstellen sowie die Finanz- und Vermögensverwaltung inne. Halbjährlich sind die Berichte an den nächsthöheren Vorstand und Verband vorzulegen. Der nächsthöhere Verband kann zu jederzeit und ohne Beschluss die Finanzbücher der unteren Verbände einsehen, Abschriften fertigen bzw. eine Übersicht des Parteivermögens verlangen.
- Abs. 3 Die Wahl der Kandidatenaufstellung ist gemäß § 10 durchzuführen. Gibt es für eine Position mehrere Kandidat/innen und kann sich nicht auf einen verständigt werden, so ist der/die Kandidat/in mit der absoluten Mehrheit zu wählen.
- Abs. 4 Wie im Manifest festgeschrieben gibt es keine geheimen Wahlen, sofern das Parteiengesetz nicht etwas anderes verlangt.
- Abs. 5 Die Wahlordnung § 15 für den Bundesparteitag ist ebenfalls Grundlage für alle Wahlen in den Landes-, Kreis-, Stadt-, Bezirks- und Ortsverbänden. Gleiches gilt für das gesamte Wahlverfahren in den Verbänden.
- Abs. 6 Alle Mitglieder unterliegen gemäß Manifest dem Kodex und den Verhaltensregeln. Mitglieder mit Parteiämtern unterliegen zusätzlich der Verschwiegenheit. Dies kann im einzelnen konkreter gefasst werden.
- Abs. 7 Die Gliederung der untergeordneten Kreisverbände, der Städte- und Bezirksverbände sowie der Ortsverbände des Landesverbandes ist deckungsgleich und richtet sich nach den politischen Grenzen.

§ 14 Bundesparteitag

- Abs. 1 Sie führt bei Gebietsverbänden höherer Stufen die Bezeichnung "Parteitag" und bei Gebietsverbänden der untersten Stufe die Bezeichnung "Hauptversammlung". Die nachfolgenden Bestimmungen über den Parteitag gelten auch für die Hauptversammlung. Die Parteitage treten mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr einmal zusammen.
- 1.2 Vorstandsmitglieder, Mitglieder anderer Organe des Gebietsverbandes sowie Angehörige des in § 14 Abs. 3 genannten Personenkreises können einer Vertreterversammlung kraft Satzung angehören, dürfen aber in diesem Fall nur bis zu einem Fünftel der satzungsmäßigen Gesamtzahl der Versammlungsmitglieder mit Stimmrecht ausgestattet sein.
- 1.3 Der Parteitag beschließt im Rahmen der Zuständigkeiten des Gebietsverbandes innerhalb der Partei über die Parteiprogramme, die Satzung, die Beitragsordnung, die Schiedsgerichtsordnung, die Auflösung sowie die Verschmelzung mit anderen Parteien.

- 1.4 Wenn eine Verschmelzung oder die Auflösung eines untergeordneten Gebietsverbandes bzw. der Partei selbst beschlossen wird, ist unter den Mitgliedern eine Urabstimmung durchzuführen. Der Beschluss gilt nach dem Ergebnis der Urabstimmung als bestätigt, geändert oder aufgehoben,
- 1.5 Der Parteitag wählt den Vorsitzenden des Gebietsverbandes, seine Stellvertreter und die übrigen Mitglieder des Vorstandes, die Mitglieder etwaiger anderer Organe und die Vertreter in den Organen höherer Gebietsverbände, soweit in diesem Gesetz nichts anderes zugelassen ist.
- 1.6 Der Parteitag nimmt mindestens alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht des Vorstandes entgegen und fasst über ihn Beschluss.
- 1.7 Der finanzielle Teil des Berichts ist vor der Berichterstattung durch Rechnungsprüfer, die von dem Parteitag gewählt werden, zu überprüfen.
- Abs. 2 Dem Bundesparteitag gehört der Bundesvorstand an.
- Abs. 3 Gewählt werden am Bundesparteitag:
1. Bundesvorstandsvorsitzenden
 2. Bundesgeschäftsführer
 3. 1. stellvertretenden Bundesvorstandsvorsitzenden
 4. 2. stellvertretenden Bundesvorstandsvorsitzenden
 5. 3. stellvertretenden Bundesvorstandsvorsitzenden
 6. Generalsekretär
 7. Vorsitzender Bundesschatzmeister
 8. 1. stellvertretende Bundesschatzmeister
 9. 2. stellvertretende Bundesschatzmeister
 10. Vorsitzenden des Bundeslandbeauftragten
 11. 1. stellvertretenden Bundeslandbeauftragten
 12. 2. stellvertretenden Bundeslandbeauftragten
 13. 16 Beisitzer (aus jedem Bundesland muss einer vertreten sein)
 14. Vorsitzende Ombudsperson
 15. 1. stellvertretende der Vorsitzende Ombudsperson
 16. 2. stellvertretende der Vorsitzende Ombudsperson
 17. Vorsitzender des Bundesschiedsgerichtes
 18. 1. stellvertretende der Vorsitzenden des Bundesschiedsgerichtes
 19. 2. stellvertretende der Vorsitzenden des Bundesschiedsgerichtes
 20. 3. stellvertretende der Vorsitzenden des Bundesschiedsgerichtes
 21. Vorsitzenden des Parteivorstandes für die Europäische Union
 22. 1. stellvertretender des Vorsitzenden für die Europäische Union
 23. 2. stellvertretender des Vorsitzenden für die Europäische Union
 24. Vorsitzenden und 2. Stellvertretungen der Bundestagsfraktion (erst mit Einzug in den Bundestag)
 25. Vorsitzende der Auslandsverbände
 26. Ehrenmitglieder

- Abs. 4 Drei Monate vor Versenden der Einladung zum Bundesparteitag stellt der Vorstand die zur Wahl stehenden Mitglieder auf. Sofern weitere/andere Kandidat/innen aus den Landes-, Kreis-, Stadt-, Bezirks und Ortsverbänden aufgestellt werden sollen, sind diese Kandidat/innen mit der Delegiertenwahl der einzelnen Verbände zum Parteitag zu wählen und mindestens drei Wochen vor Einladung zum Bundesparteitag dem Bundesparteivorstand zu übermitteln. Alle Einladungsfristen sind in elektronischer Form und per E-Mail ausreichend. Als Fristbeginn gilt der nächstfolgende Tag. Fristende ist 24.00 Uhr vor dem Tag der jeweiligen gesetzten Frist.
- Abs. 5 Die Delegierten werden aus den 16 Bundesländern, aus den 106 kreisfreien Städten sowie aus den 294 Landkreisen gewählt. Mithin sind an einem Parteitag maximal 416 Delegierte anwesend und der derzeitige Parteivorstand. Bestehen in den 16 Bundesländern, den 106 kreisfreien Städten und den 294 Landkreisen keine Verbände, entfallen in diesen Orten die Delegierten ersatzlos.
- Abs. 6 Die Delegierten aus den Kreisverbänden werden aus den Stadt-, Bezirks- und Ortsverbänden gewählt. Damit die Interessen aus den Orts-, Bezirks- und Stadtverbänden auch tatsächlich vertreten werden, müssen die Delegierten aus den Kreisverbänden die zu wählenden Mitglieder der unteren Verbände zu den Wahlen aufstellen und berücksichtigen.
- Abs. 7 Die gewählten Delegierten aus den Kreis-, Stadt-, Bezirks- und Ortsverbänden wählen gemeinsam mit den Mitgliedern des Landesverbandes die Delegierten aus dem Landesverband.
- Abs. 8 Von allen Delegierten soll mindestens eine Stellvertretung gewählt werden, damit im Falle einer Nichtteilnahme das Mandat an die Stellvertretung vergeben werden kann und die Interessen aus dem jeweiligen Verband vertreten sind.
- Abs. 9 Folgen später Wahlen zu Positionen (z. B. Europaabgeordnete/r), welche hier noch nicht erwähnt oder benannt sind, so werden die Kandidatenwahlen gemäß § 10 und § 15 abgehalten.
- Abs. 10 Weitere zu beschließende Themen und Anträge aller Verbände sollen vor der Wahl gemäß Abs. 4 versendet werden. Hierbei sind alle Anträge aus den Verbänden zu prüfen und aufzunehmen, sofern diese vorab vorliegen und als vorläufige Tagesordnungspunkte mit versendet werden.
- Abs. 11 Mindestens 14 Tage vor dem Bundesparteitag ist die endgültige Tagesordnung an die untergeordneten Verbände zu versenden. Die untergeordneten Verbände sind dafür zuständig, dass die gewählten Delegierten am nächsten Werktag die Unterlagen erhalten.
- Abs. 12 Ein außerordentlicher Parteitag kann einberufen werden, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder einen solchen Antrag stellt. Es ist gemäß Abs. 4 zu verfahren. Der Parteivorstand kann zu jeder Zeit einen außerordentlichen Parteitag einberufen.

Abs. 13 Der vorherige Parteivorstand bleibt bis zur Übergabe an den neuen Parteivorstand im Amt. Der neue Parteivorstand bildet sich durch das Wahlergebnis sowie der konstituierten Sitzung.

§ 15 Wahlordnung

Abs. 1 Die Wahlen der Vorstandsmitglieder und der Vertreter zu Vertreterversammlungen und zu Organen höherer Gebietsverbände sind geheim.
Bei den übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt.

Abs. 2 Es sollen für alle Wahlen rote, grüne und gelbe Abstimmkarten verwendet werden.

Rot gilt für „Nein“, Grün gilt für „Ja“ und Gelb gilt für „Enthaltung“. Sofern die Technik vorhanden ist kann auch per Knopfdruck abgestimmt werden.

Am Tag der Gründung der Partei ist das Handzeichen ausreichend.

Abs. 3 Mitglieder können nach der Gründungsphase spätestens jedoch nach der gewonnenen Bundestagswahl nicht für zwei politische Posten/Ämter in der Partei gewählt werden. Es sei denn, es stehen keine weiteren Mitglieder für diese politischen Ämter zur Verfügung. Bei Ausscheiden eines Vorsitzenden übernimmt der Rangfolge nach, die Stellvertretung kommissarisch bis zur nächsten Wahl.

Hat ein Mitglied bereits ein politisches Amt inne und wird für ein anderes Amt gewählt, ist das vorangegangene Mandat abzugeben bzw. rückt der Rangfolge nach, die Stellvertretung an dessen Stelle und übernimmt kommissarisch bis zur nächsten Wahl.

Abs. 4 Während des Parteitages können keine weiteren Vorschläge für Kandidat/innen oder anderweitige Anträge eingebracht werden. Hierfür wurden in den unteren Verbänden bereits im Vorfeld Kandidat/innen vorgeschlagen und es wurde darüber abgestimmt.

Sollte es dennoch vorkommen, so ist dieser Antrag zu begründen und der Vorschlag durch das Mitglied aus seinem Verband gemäß § 10 nachzuweisen.

Anschließend findet eine Abstimmung am Parteitag statt, ob der/die Kandidat/in zur Wahl nachträglich zugelassen wird.

Abs. 5 Der Bundesvorstand hat das Recht, Anträge während des Bundesparteitages einzureichen bzw. mündlich zu formulieren. Die Abstimmung erfolgt dann gemäß Satzung.

Abs. 6 Zurzeit gibt es keine gesetzliche Möglichkeit, Wahlen in elektronischer bzw. digitaler Form durchzuführen. Sollte es zulässig werden, dass digitale Wahlen ausreichen und dies durch den Gesetzgeber verankert wird, so ist das Mittel der digitalen Wahlen zukünftig ausreichend.

Bis dahin sind sämtliche Wahlen in Präsenzversammlungen durchzuführen.

- Abs. 7 Um die Gleichberechtigung zwischen Frauen und Männern zu gewährleisten, müssen Kandidat/innen für einen Vorsitz bzw. eine Stellvertretung von beiden Geschlechtern besetzt werden. In Ausnahmefällen kann davon abgegangen werden, wenn hierfür kein/e Kandidat/in zur Verfügung steht. Hierzu ist vorerst der nächsthöhere Verband zu informieren und dessen Genehmigung einzuholen und anschließend diese vom Bundesvorstand genehmigen zu lassen.
- Abs. 8 Der erste Bundesvorstand wird aus Berlin und am Gründungsparteitag gewählt.
Der Bundesvorstand muss nach zehn Jahren Amtszeit aus einem anderen Bundesland gestellt und gewählt werden. Dies gilt nicht innerhalb der Gründungsphase bis zum Einzug in den Bundestag. Es kann kein Bundesland nach zehn Jahren erneut einen Bundespartei vorsitz stellen und auch nicht als dieser gewählt werden.
- Abs. 9 Bei allen Wahlen entscheidet für jedes Parteiamt die absolute Mehrheit. Bei Stimmengleichheit müssen die zu wählenden Mitglieder in eine Stichwahl gehen. Stehen für diese Position mehr als zwei Kandidat/innen zur Verfügung, so kommen die beiden zu wählenden Mitglieder mit den meisten Stimmanteilen in die Stichwahl.
- Abs. 10 Kann hier ebenfalls keine absolute Mehrheit erreicht werden, gilt die einfache Mehrheit.
- Abs. 11 Auf allen Stimmzetteln kann für jeden/jede Kandidat/in nur eine Stimme abgegeben werden. Als gültige Stimme gilt das Ankreuzen. Wurde mehrmals angekreuzt oder bei einem/einer Kandidat/in zweimal angekreuzt, ist der Stimmzettel im Gesamten ungültig.
- Abs. 12 Delegierte, welche verhindert sind müssen das unverzüglich dem jeweiligen Verband melden. An deren Stelle ist dann eine/ein Ersatzdelegierte/r gemäß der abgegebenen Stimmenanzahl nach zu nominieren. Dies gilt auch für alle anderen und weiteren Ersatznominierungen. Der/die Ersatznominierte hat sich an die Abstimmung des ihm zugehörigen Verbandes zu halten.
Dies gilt nicht, wenn es sich um eine Abstimmung nach Ansicht und Gewissen handelt.
- Abs. 13 Der Wahlprüfungsausschuss besteht aus einem/einer Vertreter/in des jeweiligen Landes sowie einem Mitglied des Parteivorstandes und einen Ombudsmitglied. Aus den 16 Vertreter/innen jedes Bundeslandes werden ein Vorsitz und drei Stellvertretungen gewählt. Ist ein Landesverband noch nicht aufgestellt, entfällt die Sitzvergabe ersatzlos. Der Wahlprüfungsausschuss prüft die Vollständigkeit der Unterlagen, die ordnungsgemäße Einberufung, die stimmberechtigten Delegierten, die Anmeldungen zum Rederecht, die eingereichten und vorliegenden Anträge und überwacht und dokumentiert die Wahlen.

- Abs. 14 Voraussetzung der Beschlussfähigkeit ist die rechtzeitige Versendung aller Unterlagen gemäß dieser Satzung. Die Versendung ist per E-Mail ausreichend, sofern das Mitglied nicht schriftlich jedes Mal neu widerspricht.
Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens über 50 Prozent der Mitglieder oder der Delegierten anwesend sind.
- Abs. 15 Anträge bzw. Beschlüsse benötigen zur Umsetzung die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag bzw. der Beschluss als angenommen.
- Abs. 16 Alle Änderungsanträge während des Bundesparteitages sind mit drei Sachpunkten zu begründen und müssen von 15 Prozent der Delegierten unterschrieben sein. Danach findet eine Abstimmung statt, ob der Antrag zugelassen und behandelt wird. Aus organisatorischen als auch aus Zeitgründen können maximal fünf Änderungsanträge während des Bundesparteitages gestellt werden. Die Redezeiten sind hierfür auf jeweils fünf Minuten begrenzt.
- Abs. 17 Alle zur Wahl stehenden Mitglieder und Mitglieder mit Rederecht müssen vor der Sitzung nachweisen, dass alle Mitgliedsbeiträge gezahlt wurden.
- Abs. 18 Von dem Bundesparteitag, den Anträgen und Beschlüssen ist ein Protokoll zu fertigen. Tonträger können zum Aufzeichnen verwendet werden. Das Protokoll ist vom Protokollführer, dem Versammlungsleiter sowie von einem Vertreter des Bundesvorstandes zu unterzeichnen. Jeder untergeordnete Verband erhält danach per E-Mail das Protokoll.
- Abs. 19 Bei allen Wahlen zählen Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen nicht. Die Mehrheit errechnet sich aus den ermittelten gültigen Stimmen.
- Abs. 20 Anträge und Wortmeldungen etc. müssen vier Wochen vor dem Sitzungstag bei den jeweiligen Stellen schriftlich vorliegen und werden in die Redelisten entsprechend nach Eingang aufgenommen.
Mitgliedern des Bundesvorstandes ist das Wort auch während der Sitzung und ohne Einhaltung der Redeliste zu erteilen.
- Abs. 21 Zu jeder Wahl ist von den Vorständen der jeweiligen Verbände ein/eine Tagungspräsident/in zu wählen. Diese/r hat das Hausrecht im Sitzungssaal inne und eröffnet die Sitzung / Tagung. Der/die Präsident/in verliest die Tagungsordnungspunkte, erteilt das Wort an die Redner/innen, ermahnt zur Sachlichkeit und wahrt die Einhaltung der Redezeit. Je nach Anzahl der Redner/innen kann der/die Präsident/in die Redezeit auf drei Minuten verkürzen, damit alle die Möglichkeit erhalten Gehör zu finden. Jede Redezeit soll fünf Minuten nicht übersteigen. Der/die Präsident/in kann Redner/innen nach zweimaliger Ermahnung das Wort entziehen und letztendlich des Sitzungssaals verweisen. Ebenfalls kann der/die Präsident/in die Sitzung unterbrechen, wenn Unruhe den Fortgang der Sitzung stört.
- Abs. 22 Für alle zu besetzenden Parteiämter ist eine Mitgliedschaft in der Partei notwendig. Alle untergeordneten Verbände müssen sich hieran halten.

- Abs. 23 Diese Wahlordnung steht über der Landessatzung. Alle Verbände der DVD / JDVD müssen sich an diese Wahlordnung halten. Darüber hinaus sind zusätzliche Regelungen in einem Verband dem Bundesvorstand vorzulegen und genehmigen zu lassen.
- Abs. 24 Für nicht aufgeführte Wahlpositionen bzw. neu hinzukommende Positionen oder Bereiche (sowie für Gremien und Arbeitsgruppen) gelten § 10 Aufstellung Kandidaten sowie diese Wahlordnung.
- Abs. 25 Das Parteiengesetz schreibt eine Wahl alle zwei Jahre für Vorstände und Parteigremien vor. Bis zur Änderung des Parteiengesetzes sind demzufolge alle zwei Jahre Wahlen abzuhalten. Das Ziel der DVD ist es, das Parteiengesetz dahingehend zu ändern, dass Wahlen alle fünf Jahre stattfinden sollen.

§ 16 Ombudsmitglied und Schiedsgericht

- Abs. 1 Ombudsmitglieder und Mitglieder der Schiedsgerichte können keine anderen Posten innerhalb der Partei innehaben.
- Abs. 2 Schiedsgerichte sollen Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern, die das Zusammenleben und die Interessen der Partei berühren versuchen zu schlichten. Hierzu ist zuerst immer der nächststehende Verband zuständig. Kann keine Schlichtung herbeigeführt werden, ist die nächsthöhere Instanz anzurufen.
- Abs. 3 Die Ombudsmitglieder/innen und das Schiedsgericht prüfen und entscheiden bei Ablehnung durch den Verband über die Mitgliedschaft in der Partei. Auf Landesebene ist die Entscheidung endgültig.
- Abs. 4 Zu den Parteitagen sind in allen Verbänden mindestens drei Mitglieder (Landes-, Stadt- und Kreisverband) des Schiedsgerichtes in die Wahlkommission zu wählen. Diese sind dafür zuständig, Anträge und Entscheidungen während der Parteitage zu prüfen sowie die Wahl zu beobachten und einen Bericht der jeweiligen Verbandsführung vorzulegen. Die Schiedskommission führt ebenfalls eine fortlaufende Beschlusssammlung, die dem jeweiligen Vorstand regelmäßig zu übermitteln ist.
- Abs. 5 Auf Bundesebene ist ein/e Vorsitzende/r und eine erste, zweite und dritte Stellvertretung aus unterschiedlichen Landesverbänden zu wählen. Während der Gründungsphase bis zum Einzug in den Bundestag kann davon abgewichen werden.
- Abs. 6 Die Schiedsgerichte entscheiden mit einfacher Mehrheit über alle Vorgänge in ihrer Arbeit als Schiedsgericht und legen die Berichte dem Parteivorstand vor.
- Abs. 7 Ist eine Ladung vor dem Schiedsgericht notwendig, hat die Schiedskommission mindestens vier Wochen vorher einzuladen.
- Abs. 8 Verhandlungen der Schiedsgerichte sind für Parteimitglieder immer öffentlich und zugänglich.

Abs. 9 Gegen Entscheidungen des Schiedsgerichtes des jeweiligen Verbandes kann Beschwerde innerhalb von vier Wochen eingelegt werden. Über die Beschwerde bzw. das Anliegen entscheidet dann das nächsthöhere Schiedsgericht.

§ 17 Verschmelzung

Abs. 1 Eine Auflösung der DVD durch Verschmelzung mit einer anderen Partei bzw. Organisation ist ausgeschlossen.

Abs. 2 Eine Verschmelzung mit einer anderen Partei bzw. Organisation ist möglich, sofern das Manifest und diese Satzung hierdurch nicht geändert werden muss bzw. die andere Partei das Manifest und diese Satzung in vollem Umfang annimmt. Eine Ergänzung des Manifests und der Satzung ist jedoch möglich. Die Abstimmung bzw. Zustimmung erfolgt gemäß der jeweiligen Satzung und des jeweiligen Abstimmungsverfahrens der Partei bzw. Organisation.

Abs. 3 Über die Verschmelzung müssen die Parteimitglieder aller Verbände abstimmen. Die Vorgehensweise richtet sich hierbei gemäß § 10, § 13, § 14 und § 15 dieser Satzung. Es müssen für eine Verschmelzung mit einer anderen Partei oder Organisation mindestens 85 Prozent aller DVD-Mitglieder dafür stimmen.

Abs. 4 Die Verschmelzung muss von den unteren Verbänden innerhalb von drei Monaten abgeschlossen und dem Bundesvorstand übermittelt werden. Wurde in den Verbänden eine Mehrheit von 85 Prozent erreicht und liegen dem Bundesvorstand alle Ergebnisse der Verbände vor, so ist innerhalb von zwei Monaten ein Sonderparteitag einzuberufen. Die Kandidaten- und Delegiertenwahl ist gemäß dieser Satzung umzusetzen.

Abs. 5 Ist die Verschmelzung beschlossen worden, sind Mitglieder aus der anderen Partei (jeweils gemessen an der Gesamtmitgliederzahl) in den Bundesvorstand für die restliche Wahlperiode zu wählen. Danach wird innerhalb von sechs Monaten ein gemeinsamer Sonderparteitag für die Wahl des gesamten neuen Bundesvorstandes unter Einhaltung dieser Satzung einberufen. Ausschließlich in diesem Fall ist die Delegiertenanzahl, gemessen an den Mitgliedern und der Satzung der anderen Partei bzw. Organisation, welche ebenfalls die Verschmelzung beschlossen hat, erhöht.

Abs. 6 Sollten Verschmelzungen in den unteren Verbänden der Landes-, Kreis-, Stadt-, Bezirks- und Ortsverbände gewünscht werden, so haben sich diese Verbände an das Manifest und diese Satzung zu halten. Darüber hinaus ist der Bundesvorstand von diesem Unterfangen zu informieren und die Zustimmung vom Bundesvorstand einzuholen. Hierzu ist der Verschmelzungsvertrag dem Bundesvorstand vorzulegen. Erst mit Zustimmung des Bundesvorstandes kann der jeweilige Verband mit der Wahl darüber abstimmen lassen.

§ 18 Finanzordnung

- Abs.1 Die Finanzordnung richtet sich nach dem Parteiengesetz Fünfter Abschnitt der aktuellen Fassung.
- Abs. 2 Ausgaben im Namen der Partei sind bis zu einem Wert von 1.000 Euro vom Vorstandsvorsitzenden und von der/dem Schatzmeister/in freizugeben und unterschreiben zu lassen. Ab einen Wert von über 1.000 Euro ist zusätzlich eine weitere Unterschrift von einem Vorstandsmitglied oder der Stellvertretung des Schatzmeisters nötig.
- Abs. 3 Die Vorstände und die Schatzmeister aller Verbände sind verpflichtet, Beschlüsse über die Einnahmen und Ausgaben so zu fassen, dass die Ausgaben nicht höher als die Einnahmen sind. Ziel muss es sein, dass die Ausgaben 75 Prozent der Einnahmen nicht übersteigen. Sollte das Ziel nicht erreicht werden können, ist dem Bundesvorstand vor Abstimmung die Beschlussvorlage vorzulegen, zu begründen und vom Bundesvorstand freigeben zu lassen.
- Abs. 4 Jeder Verband (Landes-, Kreis-, Stadt-, Bezirks- und Ortsverband) ist für den jährlichen Rechenschaftsbericht (Rechnungsjahr) verantwortlich. Jährlich ist bis zum 15. Februar eines jeden Jahres der Rechenschaftsbericht und die Aufstellung der Zuwendungen mit Namen und Anschrift dem Bundesvorstand vorzulegen.
Der Rechenschaftsbericht ist von dem jeweiligen Vorstand, deren Stellvertretung sowie von der/dem Schatzmeister/in und deren Stellvertretung zu unterzeichnen.
Der Rechenschaftsbericht der untergeordneten Verbände ist von einem/einer unabhängigen Wirtschaftsprüfer/-gesellschaft zu prüfen und mit dem Ergebnis bis zum 30. Juni eines jeden Jahres dem Bundesvorstand zu übermitteln.
- Abs. 5 Der/die Bundesgeneralsekretär/in, der/die Bundesgeschäftsführer/in sowie der/die Bundesschatzmeister/in unterzeichnen den Rechenschaftsbericht der Gesamtpartei und legen diesen dem Bundesvorstand vor. Der Bundesvorstand beschließt den Rechenschaftsbericht und übergibt den Rechenschafts- und Prüfbericht bis zum 30. September eines jeden Jahres an den/die Präsident/in des Deutschen Bundestages.
- Abs. 6 Der Rechenschaftsbericht richtet sich nach § 24 des Parteiengesetzes (PartG) wie folgt:
- (1) Der Rechenschaftsbericht besteht aus einer Ergebnisrechnung auf der Grundlage einer den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechenden Einnahmen- und Ausgabenrechnung, einer damit verbundenen Vermögensbilanz und einem Erläuterungsteil.
Dieser gibt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung entsprechend den tatsächlichen Verhältnissen Auskunft über die Herkunft und Verwendung der Mittel sowie über das Vermögen der Partei.

- (2) Die für alle Kaufleute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften über die Rechnungslegung, insbesondere zu Ansatz und Bewertung von Vermögensgegenständen, sind entsprechend anzuwenden, soweit dieses Gesetz nichts anderes vorschreibt.

Rechnungsunterlagen, Bücher, Bilanzen und Rechenschaftsberichte sind zehn Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Rechnungsjahres.

- (3) In den Rechenschaftsbericht der Gesamtpartei sind die Rechenschaftsberichte jeweils getrennt nach Bundesverband und Landesverband sowie die Rechenschaftsberichte der nachgeordneten Gebietsverbände je Landesverband aufzunehmen.

Die Landesverbände und die ihnen nachgeordneten Gebietsverbände haben ihren Rechenschaftsberichten eine lückenlose Aufstellung aller Zuwendungen je Zuwender mit Namen und Anschrift beizufügen.

Der Bundesverband hat diese Aufstellungen zur Ermittlung der jährlichen Gesamthöhe der Zuwendungen je Zuwender zusammenzufassen.

Die Landesverbände haben die Teilberichte der ihnen nachgeordneten Gebietsverbände gesammelt bei ihren Rechenschaftsunterlagen aufzubewahren.

(4) Die Einnahmenrechnung umfasst:

1. Mitgliedsbeiträge,
2. Mandatsträgerbeiträge und ähnliche regelmäßige Beiträge,
3. Spenden von natürlichen Personen,
4. Spenden von juristischen Personen,
5. Einnahmen aus Unternehmenstätigkeiten,
- 5a. Einnahmen aus Beteiligungen,
6. Einnahmen aus sonstigen Vermögen,
7. Einnahmen aus Veranstaltungen, Vertrieb von Druckschriften und Veröffentlichungen und sonstiger mit Einnahmen verbundener Tätigkeiten,
8. staatliche Mittel,
9. sonstige Einnahmen,
10. Zuschüsse von Gliederungen und
11. Gesamteinnahmen nach den Nummern 1 bis 10.

(5) Die Ausgabenrechnung umfasst:

1. Personalausgaben,
2. Sachausgaben
 - a) des laufenden Geschäftsbetriebes,
 - b) für allgemeine politische Arbeit,
 - c) für Wahlkämpfe,
 - d) für die Vermögensverwaltung einschließlich sich hieraus ergebender Zinsen,
 - e) für sonstige Zinsen,
 - f) für sonstige Ausgaben,
3. Zuschüsse an Gliederungen und
4. Gesamtausgaben nach den Nummern 1 bis 3.

(6) Die Vermögensbilanz umfasst:

1. Besitzposten:

A. Anlagevermögen:

I. Sachanlagen:

1. Haus- und Grundvermögen,
2. Geschäftsstellenausstattung,

II. Finanzanlagen:

1. Beteiligungen an Unternehmen,
2. sonstige Finanzanlagen

B. Umlaufvermögen:

- I. Forderungen an Gliederungen,
- II. Forderungen aus der staatlichen Teilfinanzierung,
- III. Geldbestände,
- IV. sonstige Vermögensgegenstände

C. Gesamtbesitzposten (Summe aus A und B);

2. Schuldposten:

A. Rückstellungen:

- I. Pensionsverpflichtungen,
- II. sonstige Rückstellungen

B. Verbindlichkeiten:

- I. Verbindlichkeiten gegenüber Gliederungen,
- II. Rückzahlungsverpflichtungen aus der staatlichen Teilfinanzierung,
- III. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten,
- IV. Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen Darlehensgebern,
- V. sonstige Verbindlichkeiten;

C. Gesamte Schuldposten (Summe von A und B);

3. Reinvermögen (positiv oder negativ).

(7) Der Vermögensbilanz ist ein Erläuterungsteil hinzuzufügen, der insbesondere folgende Punkte umfassen muss:

1. Auflistung der Beteiligungen nach Absatz 6 Nr. 1 A II 1 sowie deren im Jahresabschluss aufgeführten unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen, jeweils mit Namen und Sitz sowie unter Angabe des Anteils und der Höhe des Nominalkapitals, außerdem sind die Höhe des Anteils am Kapital, das Eigenkapital und das Ergebnis des letzten Geschäftsjahres dieser Unternehmen anzugeben, für das ein Jahresabschluss vorliegt. Die im Jahresabschluss dieser Unternehmen aufgeführten Beteiligungen sind mit den Angaben aus dem

Jahresabschluss zu übernehmen. Beteiligungen im Sinne dieses Gesetzes sind Anteile gemäß § 271 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs:

2. Benennung der Hauptprodukte von Medienunternehmen, soweit Beteiligungen an diesen bestehen;

3. im Abstand von fünf Jahren eine Bewertung des Haus- und Grundvermögens und der Beteiligungen an Unternehmen nach dem Bewertungsgesetz (Haus- und Grundvermögen nach §§ 145 ff. des Bewertungsgesetzes).

(8) Im Rechenschaftsbericht sind die Summe der Zuwendungen natürlicher Personen bis zu 3.300 Euro je Person sowie die Summe der Zuwendungen natürlicher Personen, soweit sie den Betrag von 3.300 Euro übersteigen, gesondert auszuweisen.

(9) Dem Rechenschaftsbericht ist eine Zusammenfassung voranzustellen:

1. Einnahmen der Gesamtpartei gemäß Absatz 4 Nummer 1 bis 9 und deren Summe,

2. Ausgaben der Gesamtpartei gemäß Absatz 5 Nummer 1 und 2 und deren Summe,

3. Überschuss- oder Defizitausweis,

4. Besitzposten der Gesamtpartei gemäß Absatz 6 Nummer 1 A I und II und B II bis IV

und deren Summe,

5. Schuldposten der Gesamtpartei gemäß Absatz 6 Nummer 2 A I und II und B II bis V und deren Summe,

6. Reinvermögen der Gesamtpartei (positiv oder negativ),

7. Gesamteinnahmen, Gesamtausgaben, Überschüsse oder Defizite sowie Reinvermögen der drei Gliederungsebenen Bundesverband, Landesverbände und der ihnen nachgeordneten Gebietsverbände.

Neben den absoluten Beträgen zu den Nummern 1 und 2 ist der Vorhundertersatz der Einnahmensumme nach Nummer 1 und der Ausgabensumme nach Nummer 2 auszuweisen.

Zum Vergleich sind die Vorjahresbeträge anzugeben.

(10) Die Anzahl der Mitglieder zum 31. Dezember des Rechnungsjahres ist zu verzeichnen.

(11) Die Partei kann dem Rechenschaftsbericht zusätzliche Erläuterungen beifügen.

(12) Öffentliche Zuschüsse, die den politischen Jugendorganisationen zweckgebunden zugewendet werden, bleiben bei der Ermittlung der absoluten Obergrenze unberücksichtigt. Sie sind im Rechenschaftsbericht der jeweiligen Partei nachrichtlich auszuweisen und bleiben bei der Einnahme- und Ausgaberechnung der Partei unberücksichtigt.

Abs. 7 PartG § 25 Spenden

(1) Parteien sind berechtigt, Spenden anzunehmen. Bis zu einem Betrag von 1.000 Euro kann eine Spende in Bar erfolgen. Parteimitglieder, die Empfänger von Spenden an die Partei sind, haben diese unverzüglich an ein für Finanzangelegenheiten von der Partei satzungsmäßig bestimmtes Vorstandsmitglied weiterzuleiten.

Spenden sind von einer Partei erlangt, wenn sie in den Verfügungsbereich eines für die Finanzangelegenheiten zuständigen Vorstandsmitglieds oder eines hauptamtlichen Mitarbeiters der Partei gelangt sind; unverzüglich nach ihrem Eingang an den Spender zurückgeleitete Spenden gelten als nicht von der Partei erlangt.

(2) Von der Befugnis der Parteien, Spenden anzunehmen ausgeschlossen sind:

1. Spenden von öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Parlamentsfraktionen und -gruppen sowie von Fraktionen und Gruppen von kommunalen Vertretungen;

2. Spenden von politischen Stiftungen, Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen (§§ 51 bis 68 der Abgabenordnung);

3. Spenden von außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes, es sei denn, dass

a) diese Spenden aus dem Vermögen eines Deutschen im Sinne des Grundgesetzes, eines Bürgers der Europäischen Union oder eines Wirtschaftsunternehmens, dessen Anteile sich zu mehr als 50 vom Hundert im Eigentum von Deutschen im Sinne PartG des Grundgesetzes oder eines Bürgers der Europäischen Union befinden oder dessen Hauptsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union ist, unmittelbar einer Partei zufließen,

b) es sich um Spenden an Parteien nationaler Minderheiten in ihrer angestammten Heimat handelt, die diesen aus Staaten zugewendet werden, die an die Bundesrepublik Deutschland angrenzen und in denen Angehörige ihrer Volkszugehörigkeit leben oder

c) es sich um eine Spende eines Ausländers von nicht mehr als 1.000 Euro handelt;

4. Spenden von Berufsverbänden, die diesen mit der Maßgabe zugewandt wurden, sie an eine politische Partei weiterzuleiten;

5. Spenden von Unternehmen, die ganz oder teilweise im Eigentum der öffentlichen Hand stehen oder die von ihr verwaltet oder betrieben werden, sofern die direkte Beteiligung der öffentlichen Hand 25 vom Hundert übersteigt;
6. Spenden, soweit sie im Einzelfall mehr als 500 Euro betragen und deren Spender nicht feststellbar sind, oder bei denen es sich erkennbar um die Weiterleitung einer Spende eines nicht genannten Dritten handelt;
7. Spenden, die der Partei erkennbar in Erwartung oder als Gegenleistung eines bestimmten wirtschaftlichen oder politischen Vorteils gewährt werden;
8. Spenden, die von einem Dritten gegen ein von der Partei zu zahlendes Entgelt eingeworben werden, das 25 vom Hundert des Wertes der eingeworbenen Spende übersteigt.
9. Spenden, Mitgliedsbeiträge und Mandatsträgerbeiträge an eine Partei oder einen oder mehrere ihrer Gebietsverbände, deren Gesamtwert in einem Kalenderjahr (Rechnungsjahr) 10.000 Euro übersteigt, sind unter Angabe des Namens und der Anschrift des Zuwenders sowie der Gesamthöhe der Zuwendung im Rechenschaftsbericht zu verzeichnen.
Spenden, die im Einzelfall die Höhe von 50.000 Euro übersteigen, sind dem Präsidenten des Deutschen Bundestages unverzüglich anzuzeigen. Dieser veröffentlicht die Zuwendung unter Angabe des Zuwenders zeitnah als Bundestagsdrucksache.
10. Nach Absatz 2 unzulässige Spenden sind von der Partei unverzüglich, spätestens mit Einreichung des Rechenschaftsberichts für das betreffende Jahr (§ 19a Abs. 3) an den Präsidenten des Deutschen Bundestages weiterzuleiten

Abs. 8 Richtlinien von Spenden

1. Alle Spenden, ob in bar, per Überweisung oder als Sachspenden sind unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen einzunehmen und öffentlich zu verzeichnen.
Wird der Spendenwert von mehr als 1.000 Euro überschritten ist dies nur über ein Bankkonto zulässig und sofort an den nächsthöheren Verband zu melden.
2. Übersteigt die Spende einen Wert von über 5.000 Euro, ist dies dem nächsthöheren Verband und dem/der Schatzmeister/in sowie dem Bundesvorstand sofort anzuzeigen.

3. Spendenbescheinigungen sind ab einer Spende von 10 Euro mit Namen und Anschrift auszustellen, auch wenn der/die Spender/in darauf verzichtet. Ortsverbände dürfen Spendenbescheinigungen nur bis 500 Euro ausstellen. Darüber hinaus gehende Spendenbescheinigungen sind vom nächsthöheren Verband auszustellen.
Spendenbescheinigungen dürfen nur die gewählten Schatzmeister/innen und Stellvertreter/innen in den Verbänden sowie ein/e Vertreter/in des Vorstandes ausstellen. Es müssen mindestens zwei Vertreter/innen eine Spendenbescheinigung unterschreiben. Andere Personen sind nicht berechtigt Spendenbescheinigungen auszustellen.
4. Es dürfen nur die Spendenvordrucke des Bundesvorstandes verwendet werden. Jeder Verband erhält vom Bundesvorstand die Vordrucke gestellt. Jeder Verband hat jede Spendenbescheinigung nummerisch zu kennzeichnen und den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend aufzubewahren. Verschriebene oder unbrauchbare Spendenbescheinigungen sind ebenfalls aufzubewahren.
5. Auch für Sachspenden sind die Spendenvordrucke des Bundesvorstandes zu verwenden. Sachspenden unterliegen dem Einkommenssteuergesetz § 10b EstG (H111 EStH) und sind entsprechend dem Einkommenssteuergesetz zu behandeln und dem Bundesvorstand sofort anzuzeigen.
In der Spendenbescheinigung muss der Wert sowie die genaue Bezeichnung der Sachspende angegeben werden.
6. Für Sachspenden von Werks- und Dienstleistungen kann grundsätzlich keine Spendenbescheinigung ausgestellt werden. Es ist vor Beginn bzw. Übergabe der Sachspende von Werks- und Dienstleistungen ein Verzicht auf Aufwendungsersatz gegenüber der Partei und des betreffenden Verbandes zu unterschreiben. In so einem Fall ist die Sachspende nicht nur dem Bundesvorstand sofort anzuzeigen, sondern der Verzicht muss vom Vorstand des Verbandes sowie vom Bundesvorstand und dem betreffenden Werks- bzw. Dienstleisters unterschrieben werden.
7. Für die Entgegennahme und Behandlung von Spenden bleiben die übrigen Vorschriften unberührt.

Abs. 9 Der Bundesvorstand wählt eine/n Finanzbeauftragte/n als Leitung seines Finanz- und Rechnungswesens für die Rechtmäßigkeit der Parteifinanzen. Darüber hinaus ist der/die Finanzbeauftragte für die ordnungsgemäße Buchführung, die Prüfung der Spendenbelege sowie für die Vorbereitung und Übergabe der Finanzunterlagen für den jährlichen Rechenschaftsbericht an den/die bestellte/n Wirtschaftsprüfer/-gesellschaft zuständig.
Der/die Bundesfinanzbeauftragte kann von allen unteren Verbänden Auskünfte einholen und hat das Recht in alle Finanzbücher und Bankkonten Einsicht zu verlangen.
Als Bundesfinanzbeauftragte kann nur gewählt werden, wer über eine entsprechende Ausbildung mit Zusatzqualifikationen sowie umfangreiche Berufserfahrung im Finanzwesen verfügt. In der Gründungsphase können durch den Bundespartei Vorstand andere Regelungen getroffen werden.

- Abs. 10 Der Bundesvorstand beauftragt eine/n Wirtschaftsprüfer/-gesellschaft für die Erstellung des jährlichen Rechenschaftsberichtes.
- Abs. 11 Über die Geltendmachung von Rechtsansprüchen wird der Bundesvorstand ermächtigt, Rechtsansprüche jeglicher Art gegenüber Personen und untergeordneten Verbänden der DVD, die im Zusammenhang mit Verstößen gegen das PartG als solches und vor allem den Fünften Abschnitt PartG der DVD-Schaden zugefügt haben, geltend machen zu können.
- Abs. 12 Die im Vorstand tätigen Mitglieder des Bundesvorstandes, der Landes-, Kreis-, Stadt-, Bezirks- und Ortsvorstände sind vorerst ehrenamtlich tätig. Über eine Aufwandsentschädigung der Vorstandsmitglieder ist bis dahin jährlich rückwirkend durch den Bundesvorstand abzustimmen. Er richtet sich nach den Beitragseinnahmen aller Mitglieder in den einzelnen Verbänden.
Vorrang haben als erstes alle Erstattungen für Reise- und Übernachtungskosten. Voraussetzungen hierfür sind als Nachweise die Quittungen der Reise- und Übernachtungskosten. Erst danach sind Zahlungen von Aufwandsentschädigungen möglich.
- Abs. 13 Die im Vorstand tätigen Mitglieder des Bundesvorstandes, der Landes-, Kreis-, Stadt-, Bezirks- und Ortsvorstände sollen zukünftig diese Positionen nicht als Ehrenamt, sondern hauptamtlich ausüben, um mit den Mitgliedern an der Basis die Interessen zeitnah vertreten und umzusetzen zu können. Mitglieder der Vorstände, die eine pauschale Vergütung auf Parteiebene beziehen, haben sich hierzu verpflichtend mindestens in zwei Gremien bzw. Arbeitsgruppen gemäß § 8 Abs. 1 zu beteiligen und an Sitzungen teilzunehmen. Sie übernehmen interne parteibezogene Aufgaben, die Vorbereitungen von Sitzungen und Wahlen, nehmen Termine in unter- oder übergeordneten Verbänden wahr und sind für die organisatorischen Vorgänge in ihrem Verband zuständig.
Es soll weitestgehend auf externe Personaleinstellungen verzichtet werden. Sofern externes Personal eingestellt wird, ist die DVD-Mitgliedschaft Grundvoraussetzung für eine Beschäftigung. Davon ausgenommen sind vorgeschriebene Finanz- und Wirtschaftsprüfer/-gesellschaften etc. gemäß Parteiengesetz.
Für alle externen Personaleinstellungen ist ausschließlich der Bundesvorstand zuständig. Untergeordnete Verbände können externes Personal nur mit Zustimmung des Bundesvorstandes einstellen.
- Abs. 14 Die pauschale Vergütung der im Vorstand tätigen Mitglieder des Bundesvorstandes, der Landes-, Kreis-, Stadt-, Bezirks- und Ortsvorstände werden jährlich vom Bundesvorstand, gemessen an den Mitgliedsbeiträgen, festgesetzt. Als Höchstgrenze ist das Einkommen der Bundestagsabgeordneten anzusetzen. Sobald ein Mitglied des Vorstandes als Abgeordneter in den Bundestag gewählt wird und Diäten/Bezüge bezieht, entfällt die pauschale Vergütung auf Parteiebene und das Mitglied ist wieder (automatisch) ehrenamtlich für die Partei tätig.

Abs. 15 Die pauschale Vergütung muss immer im gleichen Verhältnis zu anderen Vorstandsmitgliedern gewährleistet sein. Ebenfalls gibt es zwischen den Geschlechtern keine Unterschiede zur pauschalen Vergütung. Die Rangfolge der pauschalen Vergütung ist bis zur nächsten Festsetzung wie folgt:

1. Bundesvorstandsvorsitzende
2. Vorsitzende/r Bundesschatzmeister/in
3. 1. Stellvertretung des/der Bundesvorstandsvorsitzenden
4. Bundesgeschäftsführer/in
5. Bundesgeneralsekretär/in
6. 1. Stellvertretung Vorsitzende/r Bundesschatzmeister/in
7. 2. Stellvertretung Vorsitzende/r Bundesvorstandsvorsitzenden
8. 3. Stellvertretung Vorsitzende/r Bundesschatzmeister/in
9. 3. Stellvertretung des/der Bundesvorstandsvorsitzenden
10. Vorsitzende/r der Bundeslandbeauftragter/in
11. 1. Stellvertretung Vorsitzende/r der Bundeslandbeauftragter/in
12. Ehrenmitglieder

Hat ein Vorstandsmitglied während der Gründungsphase bzw. aus mangelnder Beteiligung mehr als ein Parteiamt inne, wird nur ein Parteiamt honoriert. Jedes weitere Parteiamt wird somit ehrenamtlich ausgeführt. Eine einmal festgelegte pauschale Vergütung eines Vorstandsmitgliedes kann durch den Bundesvorstand jederzeit gekürzt werden. Ein gesetzlicher oder rechtlicher Anspruch auf eine pauschale Vergütung besteht nicht. Grundvoraussetzung einer pauschalen Vergütung sind immer die Mitgliedseinnahmen abzüglich aller Kosten des Verbandes.

Jeder Landes-, Kreis-, Stadt-, Bezirks- und Ortsverband muss die pauschale Vergütung aus den Mitgliedseinnahmen sicherstellen können, bevor eine pauschale Vergütung möglich ist. Der Bundesvorstand ist bis zum Einzug in den Bundestag gleichzeitig der Landesverband Berlin. Die Vergütung erfolgt so lange auf Bundesebene.

Der Bundesvorstand erhält seine pauschale Vergütung aus den Mitgliedereinnahmen des Landesverbandes Berlin sowie aus den abzuführenden Mitgliedereinnahmen der untergeordneten Verbände.

Wird ein separater Landesverband für Berlin gewählt, soll die Vergütung des Bundesvorstandes ausschließlich über die abzuführenden Mitgliedereinnahmen der untergeordneten Verbände erfolgen.

Abs. 16 In welchem Verhältnis für alle untergeordneten Verbände eine pauschale Vergütung möglich ist, entscheidet der Bundesvorstand gemessen an den jährlichen Mitgliedsbeiträgen rückwirkend. Die Höchstgrenze ist gemäß § 18 Abs. 14 geregelt und wird bis zum Erreichen des Höchstbetrages, wie folgt geregelt:

Bundesvorstandsmitglieder	70 Prozent / 85 Prozent / 100 Prozent
Landesvorstandsmitglieder	50 Prozent / 65 Prozent / 85 Prozent / 100 Prozent

Kreis- und untergeordnete Vorstandsmitglieder 40 Prozent / 60 Prozent /
80 Prozent / 90 Prozent / 100 Prozent.

Sobald eine pauschale Vergütung gezahlt werden kann, ist die nächsthöhere prozentuale pauschale Vergütung erst möglich, wenn alle Vorstandsmitglieder die 70 Prozent, die 50 Prozent bzw. die 40 Prozent des Höchstbetrages erhalten. Danach wird die pauschale Vergütung gemessen an den jährlichen Mitgliedsbeiträgen auf die 85 Prozent, die 65 Prozent bzw. die 60 Prozent und so weiter bis zum Erreichen der 100 Prozent, angepasst.

Abs. 17 Während der Gründungsphase kann es notwendig sein, finanzielle Unterstützung durch Darlehen von Parteimitgliedern aufzunehmen. Diese sind ausnahmslos nur vom Bundesvorstandsvorsitzenden, den Ehrenmitgliedern und des/der Schatzmeisters/in aufzunehmen. Gewährte Darlehen von Parteimitgliedern sind schriftlich mit Namen, Anschrift und der Laufzeit des Darlehens festzuhalten. Das Darlehen ist mit einer festgeschriebenen Verzinsung von fünf Prozent über dem Basiszins während der festgeschriebenen Laufzeit zurück zu zahlen.

§ 19 Beitragsordnung

Abs. 1 Für jedes Mitglied fällt nach der Gründung der DVD eine Aufnahmegebühr in Höhe von 15 Euro an.

Abs. 2 Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sind von der Beitragszahlung befreit. Dies gilt auch für Studierende ohne jegliches Einkommen bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres.

Abs. 3 Die Höhe des Mitgliedsbeitrages entscheidet jedes Mitglied für sich. Die gestaffelten Mitgliedsbeiträge nach Nettoeinkommen sollen als Richtwert dienen.

bis	1.000 Euro	monatlich	1,00 Euro	und freiwillig mehr
ab	1.000 Euro	monatlich	1,50 Euro	und freiwillig mehr
bis	1.500 Euro	monatlich	2,50 Euro	und freiwillig mehr
bis	1.800 Euro	monatlich	5,00 Euro	und freiwillig mehr
bis	2.000 Euro	monatlich	10,00 Euro	und freiwillig mehr
bis	2.500 Euro	monatlich	15,00 Euro	und freiwillig mehr
bis	2.800 Euro	monatlich	20,00 Euro	und freiwillig mehr
bis	3.000 Euro	monatlich	25,00 Euro	und freiwillig mehr
bis	3.500 Euro	monatlich	30,00 Euro	und freiwillig mehr
bis	4.000 Euro	monatlich	40,00 Euro	und freiwillig mehr
ab	5.000 Euro	monatlich	50,00 Euro	und freiwillig mehr

- Abs. 3.1 Ergänzung zum § 19 der Beitragsordnung: alle Personen, die bis zum 31.12.2022 Mitglied der Demokratischen Vereinigung Deutschland sind, zahlen den Mitgliedsbeitrag ab 01.01.2023.
- Abs. 3.2 Ergänzung zum § 19 der Beitragsordnung: alle Personen, die Mitglied seit dem 01.01.2023 sind, beginnen mit der ersten Beitragszahlung im darauffolgenden Monat nach ihrer Anmeldung.
- Abs. 4 Sondermitgliedsbeiträge in Höhe von drei Prozent vom Einkommen zahlen Parteimitglieder, die in den Bundestag bzw. in ein öffentliches Amt gewählt wurden und darüber ihr Einkommen beziehen.
Die im Vorstand tätigen Mitglieder des Bundesvorstandes, der Landes-, Kreis-, Stadt-, Bezirks- und Ortsverbände sowie des Vorstandes der JDVD zahlen monatlich zwei Prozent als Sondermitgliedsbeitrag gemäß § 18 Abs. 16 von ihrer parteilichen Vergütung.
- Abs. 5 Die einzelnen untergeordneten Verbände führen an den Bundesvorstand einen prozentualen Mitgliedsbeitrag in Höhe von 35 Prozent der Mitglieds- und Sonderbeiträge ab. Von diesen Einnahmen werden fünf Prozent zum Länderfinanzausgleich genutzt.
- Abs. 6 Der jährliche Finanzausgleich gemäß § 22 PartG wird rückwirkend durch den Bundesvorstand sowie der 16 Vorstandsvorsitzenden der Landesverbände abgestimmt. Wobei Mitglieder des Bundesvorstandes bereits als Vertreter der Landesverbände zählen. Hinzukommen der/die Bundesvorsitzende, ein Ehrenmitglied sowie ein/e Vertreter/in der Bundeslandbeauftragten.

§ 20 Datenschutz

- Abs. 1 Jedes Mitglied bzw. jeder Spender oder Förderer stimmt mit der Mitgliedschaft bzw. durch Zahlung von Spenden zu, dass personenbezogene Daten, innerparteilich für Verbände, Gremien, Arbeitsgruppen und Wahlen zum Zwecke der Verarbeitung sowie in einer Registerzusammenfassung nach Maßgabe des Datenschutzgesetzes zur weiteren Verarbeitung verwendet wird.

Das umfasst folgende Informationen:

- Stammdaten – Vor- und Nachname, Anschrift, Geburtsdatum
- Mitgliedsnummer
- Zahlungsinformationen / Bankdaten
- Telefonnummer
- E-Mailadresse
- Einkommen (nur zur Erfassung des Mitgliedbeitrages)
- Beruf (Freiwillig)

- Abs. 2 Aus dem Mitgliederregister erfolgt die Zählung des Mitgliederbestandes sowie zur Wahlberechtigung in den jeweiligen Verbänden.

Abs. 3 Die angegebene E-Mailadresse gilt als elektronische Zustelladresse. Hierüber werden alle Einladungen, Informationsmaterialien etc. der Partei versendet. Jedes Mitglied ist selbst dafür zuständig, dass über die angegebene E-Mail der Empfang sichergestellt ist.

Abs. 4 Die Aufbewahrungsfrist der unterschiedlichen Daten richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, für Geldzahlungen in der Regel 10 Jahre.

Abs. 5 In jeden Verband soll eine bzw. ein Datenschutzbeauftragte/r gewählt werden, welche/r die Datenschutzrichtlinien im Verband kontrolliert. Personenbezogene Daten dürfen nicht öffentlich zugänglich sein und müssen vor unberechtigten Zugriffen verwahrt werden.

§ 21 Satzungsänderung

Abs. 1 Diese Satzung hat Gültigkeit bis sie gemäß dem Manifest und dieser Satzung durch Abstimmung ergänzt wird.

Abs. 2 Sollten im Manifest oder in dieser Satzung Auslegungen getroffen worden sein, welche mit den gesetzlichen Bestimmungen des Parteiengesetzes oder der Geschäftsordnung des Bundestages kollidieren oder dagegen verstoßen, tritt die gesetzliche Formulierung des Parteiengesetzes bzw. die Geschäftsordnung des Bundestages an diese Stelle, bis eine weitere Abstimmung bzw. eine bessere Formulierung getroffen wurde.